



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

# Pressespiegel

## Ausschnitte

**vom 14. August 2018 bis 21. August 2018**

<b>1. Rechtspolitik</b>	<b>1 - 13</b>
<b>2. Rechtsprechung</b>	<b>14 - 25</b>
<b>3. Wirtschaft</b>	<b>26 - 27</b>
<b>4. Europa</b>	<b>28 - 32</b>
<b>5. Internationales Ausland</b>	<b>33 - 34</b>
<b>6. Personalien</b>	<b>35 - 38</b>
<b>7. Zu guter Letzt</b>	<b>39 - 48</b>

**Ausgabe 30 /2018**

**23.08.2018**

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu



## Kabinett billigt dritte Geschlechtsoption

F.A.Z. FRANKFURT, 15. August. Im Geburtenregister soll es künftig eine dritte Geschlechtsoption geben. Das Bundeskabinett beschloss am Mittwoch einen Gesetzentwurf, der neben „männlich“ und „weiblich“ auch „divers“ vorsieht. Bisher gab es nur die Möglichkeit, bei der Eintragung die Rubrik „Geschlecht“ leer zu lassen. Die große Koalition setzt damit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 um. Darin war die geltende Regelung als Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot gewertet worden. Bis Ende 2018 muss die Änderung in Kraft treten. Justizministerin Barley (SPD) sagte: „Es ist überfällig, dass wir das Personenstandsgesetz jetzt endlich modernisieren.“

### Polizeirechtsverschärfung

#### »Ausnahmezustand«

● Die FDP stemmt sich gegen ein bundesweites Musterpolizeigesetz nach bayerischem Vorbild. Es würde den Ordnungskräften erlauben, Menschen über mehrere Wochen in Gewahrsam zu nehmen, noch bevor diese eine Straftat begangen haben. Eine solche Präventivhaft sei »mit der Verfassung kaum vereinbar«, sagt Konstantin Kuhle, innenpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion im Bundestag. »Mit dem Musterpolizeigesetz droht der Ausnahmezustand zur Regel zu werden.« Kuhle weist darauf hin, dass der Staat mit Paragraf 89a des Strafgesetzbuchs (»Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat«) schon seit 2009 die Möglichkeit habe, Gefährder vor einem möglichen Anschlag zu inhaftieren. Entsprechend beantragte der Generalbundesanwalt in bislang 40 Verfahren gegen 56 Beschuldigte Untersuchungshaft. In 28 Fällen ordnete ein Richter die Haft

auch an. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hervor. »Bevor der Gesetzgeber die Bürgerrechte weiter einschränkt«, sagt der FDP-Mann, »sollten diese Möglichkeiten evaluiert und ausgenutzt werden.« Auch in Bayern sorgt das Polizeiaufgabengesetz (PAG) weiter für Streit: Das Bayerische Innenministerium verschickte vor der Sommerpause rund 6000 Exemplare einer PAG-Werbeschüre. Unter den Empfängern finden sich zahlreiche Richterinnen und Richter, unter anderem des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und diverser Oberlandesgerichte, teils an die Dienstanschrift, teils an die Privatanschrift. Die Grünen, die vor dem Verfassungsgerichtshof gegen das Gesetz klagten, halten die Aktion für fragwürdig. »Die unabhängige Justiz benötigt keine einseitigen Auslegungshinweise durch das CSU-Innenministerium«, so die grüne Fraktionsvorsitzende Katharina Schulze. »Das ist plump und respektlos.« JAF, KNO

Die Welt vom 16.08.2018

# Ein vergiftetes Geschenk

Bayern will ein Familiengeld bezahlen. Das ist in seiner jetzigen Form sowohl ungerecht als auch rechtlich unausgegoren. Ausgerechnet die Bedürftigsten könnten am Ende leer ausgehen **VON DIETMAR H. LAMPARTER**

**F**amilienförderung ist immer gut, könnte man meinen. Schließlich gehört die Bundesrepublik zu den Ländern mit besonders niedriger Geburtenrate. Kein Wunder also, dass sich der ehrgeizige bayerische Ministerpräsident Markus Söder von der CSU bei diesem Thema hervortun will. Vom ersten September dieses Jahres an, so sieht es ein neues Gesetz des Freistaates vor, bekommen in Bayern lebende Eltern zwei- und dreijähriger Kinder 250 Euro überwiesen, pro Kind und Monat, für das dritte Kind sind sogar 300 Euro vorgesehen. Eine Einkommensgrenze oder andere Einschränkungen gibt es nicht, alle Eltern zwischen Hof und Berchtesgaden sollen beglückt werden.

Das Familiengeld soll etwa »der frühen Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsfördernder Maßnahmen dienen«, heißt es im Gesetz. Gefördert werden sollen alle Kleinen in Bayern, egal ob sie in die Familie eines Siemens-Vorstands, einer Sparkassendirektorin, eines Bandarbeiters bei BMW oder einer alleinerziehenden Mutter, die Leistungen nach Hartz IV erhält, hineingeboren wurden.

Ausgerechnet die ärmsten Familien, die das Geld am dringendsten brauchen können, könnten am Ende aber nichts davon haben. Das Bundesarbeitsministerium warnt davor, dass das bayerische Familiengeld, so wie es jetzt beschlossen sei, auf die Hartz-IV-Leistungen angerechnet werden müsse. Das bedeutet, dass betroffene Familien bei ihrer bisherigen Sozialhilfe dann mit Abzügen rechnen müssen.

An der Spitze des Arbeitsministeriums steht Hubertus Heil, und der gehört bekanntlich der SPD an. Die bayerische Sozialministerin Kerstin Schreyer (CSU) widerspricht vehement, ein Abzug sei ausgeschlossen, das habe man vorher eindeutig geklärt. Die SPD gönne den bayerischen Familien das Geld nicht, sei kaltherzig, schimpft sie.

Das Bundesarbeitsministerium hält dagegen: Man wolle nur den »nicht erträglichen« Zustand vermeiden, dass die Familien auf mehr Geld vertrauten und dies später dann wieder zurückzahlen müssten.

Bemerkenswert an diesem Streit ist nicht nur, dass hier scheinbar zwei Parteien gegeneinanderstehen, sondern vor allem auch der Zeitpunkt, von dem an das Geld fließen soll. Das bayerische Familiengeld soll ausgerechnet erstmals sechs Wochen vor der bayerischen Landtagswahl am 14. Oktober ausbezahlt werden. Damit wird es vollends zum Wahlkampfthema.

Doch was jetzt als das in solchen Zeiten übliche Parteiengetzänk überkommen könnte, wirft durchaus darüber hinausgehende grundsätzliche Fragen auf. Bei allem Verständnis für die Sonderrolle Bayerns. Der Freistaat hat vor allem in jüngerer Zeit



viele kostspielige Dinge eingeführt, die es in anderen Bundesländern so nicht gibt: die bayerische Grenzpolizei, ein eigenes Baukindergeld, ein eigenes Pflegegeld und einen Hebammenbonus. Doch politisch gestritten wird jetzt vor allem um das Familiengeld, und das ist in seiner jetzigen Form gleich dreifach kritikwürdig.

Erstens: Wenn die CSU, die Teil der Regierungskoalition in Berlin ist, die Familienförderung tatsächlich für so wichtig hält, warum hat sie dann nicht darauf gedrungen, dass Familien mit kleinen Kindern bundesweit besser gefördert werden? Etwa durch ein noch höheres Kindergeld oder – noch viel besser – durch höhere Hartz-IV-Sätze für Kinder aus besonders bedürftigen Familien? Schließlich steht das Staatsziel zur Herstellung gleichartiger Lebensverhältnisse in allen Regionen der Bundesrepublik schon im Grundgesetz – und Bayern gehört ja bekanntlich zu den wohlhabendsten Bundesländern. Durch Wohltaten wie das jetzt geplante Familiengeld aber würden die Lebensverhältnisse in Bayern für Familien mit kleinen Kindern nochmals besser als in den deutlich weniger wohlhabenden Regionen etwa in Deutschlands Osten.

Zweitens: Die Familien des Topmanagers, der Sparkassendirektorin, ja sogar des gut bezahlten Bandarbeiters bei BMW oder MAN verfügen gemeinhin über genügend finanzielle Mittel, ihren Nachwuchs früh zu fördern. Für sie ist das Familiengeld nur ein Zuschlag zum ohnehin völlig auskömmlichen Einkommen. Warum das ganze Geld nicht gezielt denen zukommen lassen, die es gut gebrauchen können? Oder in den Ausbau von Kitas stecken? Schon im Kita-Alter, so sagen viele wissenschaftliche Studien, wird wesentlich über die späteren Lebenschancen entschieden. Und es ist eine Tatsache, dass Kinder aus Familien, die mit weniger Geld auskommen müssen, später deutlich weniger Aufstiegschancen haben.

Drittens: Alle Berliner Regierungsparteien, SPD, CSU und CDU, müssen sich vorwerfen lassen, dass sie das lange geplante Vorhaben der bayerischen CSU-Regierung nicht schon bei ihren Koalitionsverhandlungen in Berlin juristisch eindeutig untereinander abgeklärt haben. Dass es da strittige Auslegungen gibt, war auch damals schon allen Beteiligten bekannt, in Berlin und München.

So wie es aussieht, werden sich nun Bundesarbeitsministerium und Bayern vor Gericht streiten, ob das bayerische Familiengeld bei den Sozialhilfempfängern wieder abgezogen wird oder nicht. Damit wird ohne Not ein weiterer Grund für die ohnehin grassierende Politikverdrossenheit geliefert.

Das Familiengeld erscheint als großzügiges Wahlkampfgeschenk von Markus Söder und der CSU. In seiner jetzigen Form könnte es aber gerade für die Bedürftigsten ein vergiftetes sein.



# Fall Sami A. wird zum über Deutschland als Streit Rechtsstaat

Ranghohe Richterin spricht von gestörtem Vertrauen zu den Behörden:  
im Fall des abgeschobenen Gefährders nach eigenen Angaben

NRW-Flüchtlingsminister wollte  
außenpolitischen Schaden verhindern

In der Affäre um den zu Unrecht nach Tunesien abgeschobenen Islamisten Sami A. hat Nordrhein-Westfalens Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) Fehler eingeräumt – einen Rücktritt aber ausgeschlossen. Er habe die Abschiebung des Tunesiers am 13. Juli nicht mehr gestoppt, da er sich Sorgen um einen möglichen „außenpolitischen Schaden“ durch eine solche Entscheidung gemacht habe, sagte Stamp. Er habe Sorge gehabt, gegen internationales Recht zu verstoßen, „wenn ich da reinfunke“. „Trotzdem habe ich an der Stelle, glaube ich, falsch gehandelt“, sagte Stamp. „Mit dem Wissen von heute bedauere ich das.“ Einen Rücktritt schloss Stamp aber aus.

VON KRISTIAN FRIGELJ  
AUS DÜSSELDORF

Sami A. droht nach Ansicht von Stamp in Nordafrika keine Folter. „Ich war und bin davon überzeugt, dass Sami A. nicht gefoltert worden ist und ihm auch keine Folter droht“, sagte der Minister. „Wenn dies passiert wäre oder passieren würde,

würde ich nicht eine Minute zögern, mein Amt zur Verfügung zu stellen.“

Derweil sorgt der Fall des abgeschobenen Gefährders für Streit zwischen Justiz und Politik. Nachdem das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am Mittwoch die Rückholung verfügte und umfassende Kritik am „rechtswidrigen“ Vorgehen des Integrationsministeriums und der Ausländerbehörde von Bochum formulierte, legte OVG-Präsidentin Ricarda Brandts nach. „Hier wurden offensichtlich die Grenzen des Rechtsstaates ausgetestet“, sagte die ranghöchste NRW-Richterin. Die Landesregierung habe dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das erstinstanzlich über die Abschiebung zu entscheiden hatte, „Informationen bewusst vorenthalten“.

Sie bezog sich darauf, dass das Gericht nicht über den Abschiebungstermin am 13. Juli informiert worden sei. Laut OVG hat es sogar eine „Weisung“ des Integrationsministeriums an die Stadt Bochum gegeben habe, Gericht und Betroffene nicht in Kenntnis zu setzen. Brandts sprach von einer „Störung des Vertrauensverhältnisses im Umgang mit den handeln-

den Behörden“ und mahnte Gerichte zur Vorsicht beim Austausch.

Der Deutsche Richterbund und der Deutsche Anwaltsverein kritisierten zudem öffentlich eine Äußerung von NRW-Innenminister Herbert Reul. Der Christdemokrat hatte in der „Rheinischen Post“

gesagt, die Richter sollten immer auch im Blick haben, dass ihre Entscheidungen „dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen“. Der Vorsitzende des Richterbunds, Jens Gnisa, betonte, dass zur funktionierenden Demokratie eine „unabhängige Justiz“ gehöre. Es sei nicht zuträglich, „wenn diese durch Aussagen eines Innenministers angegriffen wird“. Der Präsident des Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, nannte die Äußerung Reuls „höchst unangemessen“.

### **Polizeigewerkschaft warnt: Sami A. könnte untertauchen**

Nach der Rückkehr aus Nordafrika könnte der zunächst zu Unrecht abgeschobene Islamist Sami A. nach Einschätzung der Polizei die Gelegenheit nutzen und abtauchen. „Natürlich muss er auch damit rechnen, dass er im zweiten Verfahren **erneut abgeschoben** wird“, sagte der Vizechef der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Arnold Plickert. Dass er die Zeit bis zu einer Gerichtsentscheidung zu einem Anschlag nutzen könnte, sei nicht auszuschließen.

NRW-Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) stellte sich auf die Seite von Stamp. „Nach meiner Auffassung und nach der Auffassung des Ministers hat er damals nach Recht und Gesetz entschieden“, sagte Laschet im Deutschlandfunk. Auch die FDP verteidigte Stamp. Marco Buschmann, Parlamentarischer Geschäftsführer im Bundestag, sagte WELT, Stamp habe den Gefährder Sami A. im Rahmen eines Verfahrens abschieben wollen, „das auch Verwaltungsrechtsexperten mit langjähriger Erfahrung im Ausländerrecht für rechtmäßig halten“. Das sei ihm nicht vorzuwerfen. Mit dpa



## Verstehen Sie die Richter, Herr Buschmann?

**R**ücktrittsforderungen gegen ihren Flüchtlingsminister Joachim Stamp weist die FDP zurück. Handlungsbedarf sieht der Parlamentarische Geschäftsführer Marco Buschmann an anderer Stelle.

VON THORSTEN JUNGHOLT

**WELT:** Die FDP wirbt für sich als Rechtsstaatspartei. Werden Sie dem Anspruch gerecht, Herr Buschmann?

**MARCO BUSCHMANN:** Selbstverständlich. Der Rechtsstaat schuldet auch Erfolg. Joachim Stamp hat eine Person abschieben wollen, die seit vielen Jahren als Gefährder eingestuft ist und dauerhaft überwacht werden muss. Das hat er im Rahmen eines Verfahrens getan, das auch Verwaltungsrechtsexperten mit langjähriger Erfahrung im Ausländerrecht für rechtmäßig halten. Das ist ihm nicht vorzuwerfen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht das anders. Es hat die Abschiebung des mutmaßlichen Islamisten Sami A. als „offensichtlich rechtswidrig“ bewertet. Die Präsidentin des Gerichts sieht gar Demokratie und Rechtsstaat gefährdet.

Wir müssen im Rechtsstaat Gerichtsentscheidungen auch dann akzeptieren, wenn wir sie inhaltlich für falsch halten. Ich persönlich habe es mir zum Prinzip gemacht, keine Gerichtsschelte zu betreiben.

**Verstehen Sie als promovierter Jurist denn die Argumentation der Richter?**

Die Argumentation der Richter ist eine mögliche Rechtsauffassung. Es ist aber nicht die einzig mögliche. Dennoch müssen wir jetzt mit der Lage umgehen. Das heißt, dass wir von Tunesien die diplomatische Zusicherung brauchen, dass dort nicht gefoltert wird, also kein Abschiebungshindernis vorliegt – so wünscht es das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Sobald diese Note vorliegt, kann ein Abänderungsantrag beim Verwaltungsgericht gestellt werden, dann würde die Lage geklärt. Ich fordere also Herrn Seehofer und Herrn Maas auf, endlich tätig zu werden. Weder die Stadt Bochum noch das Flüchtlingsministerium in Düsseldorf dürfen und können Außenpolitik betreiben.

Seit Wochen und Monaten drängen die Behörden in Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung, aktiv zu werden. Jetzt ist höchste Eile geboten. Es gibt doch niemanden, der der Meinung ist, dass Sami A. dauerhaft nach Deutschland gehört. Es geht allein um die Frage, ob ein Abschiebehindernis vorliegt – also ob in Tunesien gefoltert wird. Das Auswärtige Amt, geführt von einem SPD-Minister, sagt selbst, dass diese Gefahr nicht besteht. Tunesien ist eine parlamentarische Demokratie, die dem internationalen Anti-Folter-Abkommen beigetreten ist.

Jedes lokale Gericht kann das anders bewerten als die Regierung. Wäre nicht eine verbindliche Einschätzung der Menschenrechtslage nötig?

Dieser Fall ist eines von vielen Beispielen dafür, dass unser Ausländer- und Migrationsrecht über Jahrzehnte unsystematisch gewuchert ist. Die Folge: Die Rechtsmaterie folgt einer teils sehr eigenwilligen Logik, die kaum noch jemand versteht. Das kann man nicht den Richtern vorwerfen, denn Recht zu setzen ist Aufgabe der Politik. Deshalb halte ich es für entscheidend, dass wir möglichst schnell zu einem umfassenden Einwanderungsgesetzbuch kommen. Darin ist vor allem zwischen humanitärer Migration und der Fachkräftezuwanderung in den Arbeitsmarkt zu unterscheiden. Aber auch das Aufenthalts-, Ausländer- und Abschiebungsrecht sind zu überarbeiten. Wir brauchen ein Recht aus einem Guss. Dazu gehört natürlich auch, dass es eine verbindliche und transparente Einschätzung gibt, wo etwa Foltergefahr droht und wo nicht. Das Auswärtige Amt hat mit seinem diplomatischen Apparat und dem Zugang zu Geheimdienst-Einschätzungen da eine ganz andere Expertise als Verwaltungsrichter mit ihrer begrenzten Quellenlage.



## *Ein Rechtsstaat ist nicht teilbar*

ULF POSCHARDT

Deutschland ist ein wundervolles Land, auch und weil das Land seit 1949, im Osten seit 1990, ein Rechtsstaat ist. Darauf können wir stolz sein. Bislang konnten sich Linke und Konservative, die Liberalen sowieso, stets über Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit verständigen. Das Grundgesetz war das zentrale Band eines Landes, dessen nationale Identität nach zwölf Jahren Barbarei in Trümmern lag. Diese Gewissheit wankt. Das Wanken ist das Ergebnis wechselseitiger Instrumentalisierungen. Aus der Gewaltenteilung ist eine Gewaltenteilung geworden. Die Politik überlässt Karlsruhe wichtige Entscheidungen, die obersten Richter spielen Sprachpolizei und Parteienvormund.

Noch wüster ist die Lage im diskursiven Gestrüpp, wo die großen Vorbeter des Rechtsstaatspositivismus die Unbedingtheit des Rechtsstaatlichen entlang politischer Interessen sondieren. So ist für kluge Publizisten das Kirchenasyl „ein sanfter ... Rechtsbruch“ und damit okay, um als Rechtsbruch dem Recht „auf die Sprünge zu helfen“. Geht es um die Rückkehr eines Gefährders, sieht die Sache dann ganz anders aus. Da wird über die Politik scharf gerichtet. Zwei bis drei Etagen unter brillanten Leitartiklern aus Süddeutschland, beim aktivistischen Bodenpersonal in Medien und Gesellschaft, werden alle Formen des Widerstands gegen rechtmäßige Abschiebungen gefeiert. Dieselben Rechtsstaatlichkeits-Aufheber wettern gegen die Landesregierung in Düsseldorf, die Fehler gemacht hat, die anderswo verzeihlich scheinen.

Unser Rechtsstaat ist ein Meisterwerk. Natürlich muss Sami A. zurückgeholt werden, wenn ein Gericht das beschließt. Dann müssen aber, dieser Logik folgend, alle umgehend das Land verlassen, die juristisch ausreisepflichtig sind. Der Rechtsstaat gilt immer und überall. Es darf weder Kuscheljustiz noch politisch gewünschte Härte geben, weder rechtsfreie Räume noch überbordenden Aktivismus, wenn es opportun ist.

Die maue Akzeptanz der Flüchtlingspolitik korrespondiert mit dem Mangel an Zutrauen in das Funktionieren des Rechtsstaates – Geschichten von Intensivstraftätern, die nie einfahren, Verbrechen von längst Abzuschiebenden, die grotesken Pannen bei Anis Amri. Im Rechtsstaatlichen aber begegnet dem Bürger ein universalistischer Kosmos. Ihm gilt es unbedingt zu folgen, nicht nur wenn es genehm ist. Fälle wie Sami A. zeigen, dass der Rechtsstaat da nachbessern muss, wo er nicht richtig funktioniert. Auch bei der organisierten Kriminalität kann nachgeschärft werden. In der Regel gilt: Die Gesetze sind gut, sie müssen nur kompromisslos angewendet werden. Unser Rechtsstaat hat das verdient.

**ulf.poschardt@welt.de**





Frankfurter Allgemeine vom 18.08.2018

# Berlin: Entscheidung zu Sami A. ist zu respektieren

## „Vertrauensvolle Gespräche mit Tunesien“ / Fünf rechtswidrige Abschiebungen 2018

bub. BERLIN, 17. August. Im Fall des abgeschobenen islamistischen Gefährders Sami A. fordert der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Seibert, dass die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster „unbedingt zu respektieren ist“. Das Gericht hatte am Mittwoch entschieden, dass die Abschiebung A.s „offensichtlich rechtswidrig“ sei und der Tunesier zurück nach Deutschland geholt werden müsse. Zur Frage, ob die Bundesregierung sich mittlerweile um eine diplomatische Zusicherung bemüht habe, dass A. in Tunesien keine Folter drohe, sagte Seibert, es gebe vertrauensvolle Gespräche mit der tunesischen Regierung. „Tunesien sieht unser Interesse“, fügte der Sprecher des Auswärtigen Amts hinzu. Er hob hervor, dass Gerichte in solchen Fällen übli-

cherweise die genaue Formulierung für eine Verbalnote vorgäben, das sei in diesem Fall nicht geschehen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte in seiner Entscheidung vom 12. Juni festgestellt, dass eine diplomatische Zusicherung der tunesischen Regierung, dass dem Mann im Falle der Rückkehr keine Folter drohe, nicht vorliege.

Unterdessen wurde bekannt, dass in diesem Jahr bereits fünf Ausländer rechtswidrig aus Deutschland abgeschoben wurden. In einer Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Anfrage der Grünen heißt es, 2018 hätten die zuständigen Länder und kommunalen Ausländerbehörden fünf Menschen abgeschoben, „obwohl die erforderlichen Verwaltungsakte noch nicht vollziehbar waren“. Im vergan-

genen Jahr hatte es insgesamt zwei Fälle gegeben, 2015 und 2016 keine. Jeder einzelne Fall sei schlecht, sagte die Sprecherin des Bundesinnenministeriums am Freitag. Möglicherweise hänge der Anstieg der Fälle rechtswidriger Abschiebungen mit dem Anstieg der Abschiebungen insgesamt zusammen. In der Antwort des Innenministeriums auf die Anfrage der Grünen heißt es, die Bundesregierung habe in fünf der insgesamt sieben Fälle „eine umgehende Rückholung betrieben“. Drei der Abgeschobenen reisten dem zufolge bereits wieder nach Deutschland ein, in zwei Fällen sei das Rückholverfahren „noch in der Durchführung“, in zwei weiteren Fällen sei noch keine Entscheidung zur Rückholung getroffen worden. (f)

## Mehr Respekt

Von Reinhard Müller

**E**in stabiler Rechtsstaat zeichnet sich mitnichten dadurch aus, dass er seine Gegner unkontrolliert ins Land lässt, sie hegt, pflegt und nicht mehr loswird. Wohl aber dadurch, dass er vor dem Gesetz alle gleich und fair behandelt. Und nicht zuletzt ist es Kennzeichen eines Rechtsstaats, dass alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist und alle Maßnahmen gerichtlich überprüft werden können. Wer im Fall Sami A. die Justiz an den Pranger stellt, der verkennt, dass sie weder die Regeln schafft noch für deren Durchsetzung verantwortlich ist. Sami A. hätte – unter peinlichster Beachtung aller rechtsstaatlichen Regeln – längst außer Landes sein können.

Aber weder sein Fall noch die Dossiers anderer Gefährder wurden als Chefsache behandelt, etwa indem schnellstmöglich auf eine Zusicherung Tunesiens gedrungen worden wäre, Sami A. werde nicht unmenschlich behandelt. Doch Bundeskanzlerin Merkel und Bundesinnenminister Seehofer hatten das groß verkündet – ganz zu schweigen davon, dass grundlegende Regeln für Einwanderung und Migration bisher auf sich warten lassen.

Sicher, es geschieht einiges: Rückführungsabkommen, jetzt gerade mit Griechenland, sind auf den Weg gebracht worden. Auch kann die Bundeskanzlerin bis jetzt mit türkischer Hilfe ihr Versprechen halten, eine Flüchtlingskrise wie 2015 werde sich nicht wiederholen. Aber es sind mutmaßlich gefährliche Personen, durchaus auch tatsächliche Terroristen, die einst als Asylbewerber ins Land gekommen sind, die nicht nur die Sicherheitsbehörden umtreiben.

Auch der Rechtsstaat muss sich erklären und um Akzeptanz bemüht sein. Das fällt im Fall des seit Jahren ausreisepflichtigen, als gefährlich eingestuften Sami A. nicht leicht. Aber das System steht und fällt damit, dass alle Gewalten und Staatsorgane sich gegenseitig respektieren – ansonsten würde es auch der Bürger langfristig nicht tun. Gewiss, Verwaltungsrichter sind nicht die Schnellsten in der Justiz. Aber hier geht es nicht darum, warum ein Verwaltungsgericht nicht noch abends ein Fax oder eine Mail geschickt hat – es lief kein Rennen mit der Exekutive. Der Gesetzgeber darf über bessere Regeln nachdenken. Hier aber sollte die Justiz durch die Abschiebung ausgetrickst werden. Abgesehen vom Gebot effektiven Rechtsschutzes, über den sich Sami A. wahrlich nicht beklagen kann – das ist übergriffig. Die Kosten sind hoch – für alle.

Die Welt vom 17.08.2018

# Stamp gesteht Fehler im Fall

NRW-Integrationsminister bleibt aber bei anderer Rechtsauffassung

## Sami A. ein

als die Richter. – „Zutiefst enttäuscht“ ist der FDP-Mann von Seehofer

Zweimal spricht Joachim Stamp (FDP) vor Journalisten über einen Rücktritt. Nordrhein-Westfalens Integrationsminister hat sich doch noch entschlossen, am späten Donnerstagnachmittag in einer Pressekonferenz zum Fall des abgeschobenen Gefährders Sami A. Stellung zu nehmen. Seit 24 Stunden befindet sich der 48-Jährige in einem medialen und politischen Sturm, weil das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW entschieden hat, dass die Abschiebung am Morgen des 13. Juli „offensichtlich rechtswidrig“ gewesen ist, und die Rückholung des Tunesiers verfügt hat.

VON KRISTIAN FRIGELJ  
AUS DÜSSELDORF

Die Kritik reichte noch viel weiter. Das OVG wirft dem NRW-Integrationsministerium vor, es habe die ihm untergeordnete und für Sami A. zuständige Ausländerbehörde der Stadt Bochum angewiesen, dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nicht mitzuteilen, wann die Abschiebung genau stattfindet. Von „halben Wahrheiten“ ist die Rede. Zudem habe Stamp nicht die Abschiebung gestoppt, als er vom Abschiebungsverbot durch das Verwaltungsgericht erfuhr. Es gab etwa ein Zeitfenster von 15

AMIN AKHTAK

Minuten am Morgen des 13. Juli, in dem man die Übergabe von A. an die tunesischen Strafverfolgungsbehörden noch hätte abbrechen können. Da Stamp für das Vorgehen frühzeitig die „volle Verantwortung“ übernahm, traf der Vorwurf des rechtswidrigen Handelns den Minister direkt. Die Forderungen nach einem Rücktritt aus der Opposition kamen daher nicht überraschend.

Stamp wirkte sehr konzentriert, als er vor den Journalisten im Landtag Platz nahm. Staatssekretär Andreas Bothe begleitete ihn. Stamp erklärte, dass er die OVG-Entscheidung akzeptiere, aber weiter eine andere Rechtsauffassung habe. Der Minister formulierte seinen Maßstab für einen persönlichen Rücktritt: „Ich war und bin davon überzeugt, das Sami A. nicht gefoltert worden ist und ihm auch keine Folter droht. Wenn dies passiert wäre oder passieren würde, würde ich nicht eine Minute zögern, um mein Amt zur Verfügung zu stellen.“ Er wies den Vorwurf zurück, das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sei von seinem Haus über den Abschiebungstermin vorsätzlich getäuscht worden.

Stamps Haus ist zwar verantwortlich für die Abschiebung eines Gefährders aus NRW, doch der Minister machte keinen Hehl daraus, dass er sich von Bundesinnenminister Horst Seehofer

Die Welt vom 17.08.2018

(CSU) und Außenminister Heiko Maas (SPD) nicht ausreichend unterstützt fühlt. Denn hätte man über die Bundesebene eine diplomatische Note der tunesischen Regierung erhalten können, die A. eine menschenwürdige Behandlung ohne Misshandlungen garantiert, dann wäre ein Abschiebeverbot hinfällig. Auf die Frage, warum ein solches Schreiben nicht vorliege, sagte Stamp: „Die Frage müssen Sie Herrn Maas und vor allem Herrn Seehofer stellen. Ich bin zutiefst enttäuscht über die vollmundigen Ankündigen des Bundesinnenministers, er mache das zur Chefsache.“

An einem Punkt allerdings räumte Stamp einen Fehler ein. Er schilderte dazu den Moment am Morgen des 13. Juli, als ihn überraschend um kurz vor 9.00 Uhr das verfügte Abschiebeverbot des Verwaltungsgerichts erreichte, während A. sich schon auf dem Flughafen in Tunesien befand. „Mir schoss in dieser Situation durch den Kopf, dass Sami A. als tunesischer Staatsbürger im tunesischen Hoheitsgebiet sich befindet, es dort Untersuchungen gegen ihn geben wird, und ich mit einer entsprechenden Handlung möglicherweise gegen internationales Recht verstoßen und erheblichen außenpolitischen Schaden anrichten könnte“, erzählte Stamp. Der Minis-

ter erklärte, dass ihm nach der Abschiebung ähnliche Bedenken des Bundesinnenministeriums bekannt wurden. „Dennoch ist es ein Fehler gewesen, dass ich mich telefonisch nicht rückversichert habe“, sagte Stamp über den Moment kurz vor der Übergabe von A. Er betonte, dass man unter enormem Zeitdruck gestanden habe, weil man A. als „ernsthafte Gefahr“, als „tickende Zeitbombe“ sah.

Es ist eine ungewohnte Situation für Stamp. Der stellvertretende Ministerpräsident gilt als Stabilitätsanker für die schwarz-gelbe Landesregierung. Er verfolgt einen engagierten integrationspolitischen Kurs sowie eine konsequente Abschiebungspolitik von Straftätern und Gefährdern. Als Stamp vor mehr als

”

ICH BIN DAVON  
ÜBERZEUGT, DASS  
SAMI A. KEINE  
FOLTER DROHT

**JOACHIM STAMP (FDP),**  
NRW-Integrationsminister

einem Jahr noch in der Opposition war, da forderte er den Rücktritt des damaligen Innenministers Ralf Jäger (SPD). „Tun Sie diesem Land einen Gefallen und entlassen Sie noch heute Ralf Jäger als Innenminister“, sagte Stamp als FDP-Fraktionsvize im April 2017 zur damaligen Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) im Landtag. Stamp begründete die Forderung damit, dass Jäger partout Fehler negiere und eine Analyse verweigere. Der Sozialdemokrat Jäger war wegen der Pannen und Missstände im Umgang mit dem islamistischen Attentäter Anis Amri stark unter Druck.

Nun ist Stamp als NRW-Integrationsminister für das Ausländerrecht zuständig und ebenfalls mit Rücktrittsforderungen konfrontiert. Auch hier geht es um einen islamistischen Gefährder, um den Tunesier Sami A. Doch Stamp sieht einen entscheidenden Unterschied zu früher: Er bekenne sich zu einem Fehler. „Das bedeutet, dass ich ein anderes Verhältnis zur Fehlerkultur habe, als das damals beispielsweise beim Innenminister Jäger der Fall gewesen ist.“ Schließlich beschrieb er noch einen anderen Rücktrittsgrund: Was wäre gewesen, fragte er, wenn Sami A. abgetaucht wäre, und es hätte ein Zeitfenster für eine Abschiebung gegeben? „Dann wäre ich heute nicht mehr im Amt.“

## Union streitet über „Spurwechsel“ im Asylrecht

Middelberg: Asylrecht kein Einwanderungsrecht zur Jobsuche / Mehr Lehrverträge

bub. BERLIN, 15. August. Die Union ist uneins in der Frage, ob das geplante Fachkräftezuwanderungsgesetz auch abgelehnten Asylbewerbern Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnen soll. Neben dem Vorsitzenden der Unionsfraktion, Volker Kauder, sprach sich auch der innenpolitische Sprecher, Mathias Middelberg, gegen den sogenannten Spurwechsel aus. „Das Asylrecht darf kein Einwanderungsrecht zur Jobsuche werden“, sagte Middelberg dieser Zeitung. „Je mehr Bleibemöglichkeiten wir für abgelehnte Asylbewerber schaffen, desto mehr Personen werden versuchen, die bestehenden Zuwanderungsmöglichkeiten zur Erwerbsmigration zu umgehen und irregulär über das Asylsystem einzuwandern.“ Der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Daniel Günther (CDU) hatte sich zuvor dafür ausgesprochen, dass für Asylbewer-

ber, die eine Ausbildung schon abgeschlossen haben, nicht mehr das Asylrecht, sondern das neue Zuwanderungsgesetz greifen solle.

Auch Sachsen-Anhalts Innenminister Holger Stahlknecht (CDU) will abgelehnten Asylbewerbern „in engen Grenzen“ eine Perspektive eröffnen. Voraussetzung soll demnach sein, dass derjenige, „der schon mehrere Jahre hier ist, die Sprache sprechen kann und außerdem eine Berufsqualifikation und die unmittelbare Aufnahme einer Arbeit nachweist“, so Stahlknecht. Die große Koalition hatte sich darauf geeinigt, dass ein Regelwerk nach dem „Bedarf unserer Volkswirtschaft“ erarbeitet werden soll, um die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt zu steuern. Eckpunkte des Gesetzes sollen bald vorgestellt werden. Politiker von SPD, FDP, Grünen und Linken unterstützen Günthers Vorstoß.

Unterdessen teilte das Statistische Bundesamt mit, dass sich die Zahl der Lehrverträge von jungen Syrern und Afghanen im Jahr 2017 um etwa 7000 auf rund 10 000 erhöht habe. Der Hauptgeschäftsführer der Arbeitgeberverbände, Steffen Kampeiter, sagte, die Zahlen untermauerten, dass Integration durch Ausbildung gelingen könne. Allerdings müsse eine Ausbildung unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens abgeschlossen werden können. Erforderlich sei mehr Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe. In Deutschland geduldete Flüchtlinge können seit 2016 für die Dauer einer Berufsausbildung und einer zweijährigen Anschlussbeschäftigung eine Ausbildungsduldung erhalten. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums wenden die Länder diese Möglichkeit sehr unterschiedlich an.

# Von den Müttern getrennt

In Abschiebefällen fehlt es an Unterbringungsmöglichkeiten für kleine Kinder /

Von Hendrik Wieduwilt

Sade O., eine 34 Jahre alte Nigerianerin, wollte eigentlich gerade mit ihren drei Kindern – ein, zwei und sieben Jahre alt – und ihrem Mann die Tür zu ihrer Wohnung in Grevenbroich aufschließen, als sie von der Kreispolizei Neuss festgenommen wurde. Sie wurde in die Justizvollzugsanstalt Dinslaken gebracht, ihr Mann kam nach Düsseldorf. Die Kinder übernahm umgehend das örtliche Jugendamt, O. sah sie über mehrere Wochen nicht. Zunächst wollten die Behörden die Kinder auch voneinander getrennt unterbringen, aus organisatorischen Gründen, wegen des Altersunterschieds. O. ist im fünften Monat schwanger und erfuhr schließlich über die Justizvollzugsanstalt Dinslaken, dass man ihr nach der Geburt auch den Säugling wegnehmen werde. Der Mann wurde derweil nach Italien ausgeliefert, Sade O. bleibt in Deutschland.

Auch die Familie Erkan aus der Türkei, Mutter, Vater und zwei Kinder, wurde in Deutschland getrennt. Sie beantragte in Deutschland Asyl. Die Datenbank Eurodac zeigte jedoch einen Treffer an: Die Eltern hatten bereits einen Asylantrag in Schweden gestellt, die Familie sollte dorthin zurück – allerdings ohne die Mutter, die inzwischen die rumänische Staatsbürgerschaft angenommen hatte und deshalb nun nicht mehr abgeschoben werden kann. Also: Trennung. Der Familienvater soll mit einem Säugling und einer zwei Jahre alten Tochter nach Schweden reisen, während die Mutter in Deutschland bleibt.

Als in den Vereinigten Staaten Kinder von Migranten, die abgeschoben werden sollen, von ihren Eltern getrennt wurden, berief sich die Regierung auf Kapazitätsmängel und Rechtskonflikte: Aufgrund einer Gerichtsentscheidung dürften Kinder in Amerika nicht länger als 20 Tage zusam-

men mit ihren Eltern inhaftiert werden, hieß es. Der Grenzschutz verfüge zudem nicht über ausreichend Kapazitäten, um Familien gemeinsam einzusperren. Unter der Obama-Administration verzichtete der Staat daher weitgehend darauf, Migranten einzusperren, weshalb das Problem nicht so stark zutage trat. Man könnte also sagen: Die Kinder werden von den Eltern getrennt, weil sie nicht ins Gefängnis gehören. Auch das ist ein wenig wie in Deutschland.

Auch hier befolgen die Behörden lediglich den Gesetzeswortlaut, wenn Eltern die Kinder weggenommen werden: Als etwa das Verwaltungsgericht Berlin sich im Fall der Familie Erkan aus der Türkei beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkundigte, ob nun wirklich ein Säugling mit dem Vater auf Reisen durch Europa geschickt werden solle, bejahte dies die Behörde. Schließlich, so heißt es in einem dieser Zeitung vorliegenden Schreiben, könnten sich „die übrigen Familienangehörigen“ nicht auch auf die Freizügigkeit der Mutter beziehen – und die Mutter könne doch hinterherreisen. Das ist eine juristisch wohl vertretbare, aber lebensfremde Lösung: Denn Frau Erkan hatte ihren rumänischen Pass noch nicht bekommen, und Geld für die Reise fehlte auch.

Der Fall Sade O. ist ebenfalls das Resultat strikt befolgter Regeln: Geschichten wie diese sind keine Einzelfälle. Es werden einfach die Paragraphen befolgt, auch wenn diese manchmal unsauber ineinandergreifen. Sade O. sitzt in Auslieferungshaft, weil Ermittler in Italien ihr und ihrem Ehemann Menschenhandel vorwerfen. Beide haben Milieukontakte, angeblich, weil sie von ihren Schleppern nach der Flucht aus Nigeria zur Prostitution gezwungen wurden. Aufgrund des europäischen Haftbefehls genügt der bloße Ver-



dacht der Italiener, um der inhaftierten Mutter in Deutschland nach der Geburt den Säugling wegzunehmen. Denn in der Abschiebungshaft dürfen die Kinder nicht untergebracht werden.

Eine Mutter-Kind-Einrichtung im geschlossenen Vollzug halte das Land Nordrhein-Westfalen nicht vor, bestätigt das Landesjustizministerium auf Anfrage. Eine Unterbringung im „geschlossenen Vollzug“ werde nämlich den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht. Eine Aufnahme von Kindern sei im Übrigen nicht vorgesehen oder erlaubt. Gesetzlich sei vorgesehen, dass die Vollzugsbehörden zusammen mit Justiz und Jugendamt auf eine Entlassung der Gefangenen hinarbeiten. Eine Garantie ist das freilich nicht: „Nach der Geburt kann es zu einer Trennung von Mutter und Kind kommen, wenn die Gefangene nicht für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist“, erklärt ein Sprecher und beteuert, das komme nur „in seltenen Fällen“ vor. Genaue Zahlen nennt er nicht. Wenn es um die Auslieferungshaft geht, sei die gemeinsame Unterbringung jedenfalls stets „ungeeignet“. Denn die Auslieferungshaft werde immer im geschlossenen Vollzug vollzogen – dort können Kinder also nie mit aufgenommen werden. Im Referenzrahmen dieser Vorschriften war es also geradezu logisch, dass die Justizvollzugsanstalt Dinslaken der schwangeren Sade O. ankündigte, man müsse ihr das Baby nach der Geburt wegnehmen.

Dass Abschiebungen junge Familien trennen können, mag unerwünscht sein, ist aber durchaus möglich: „Eine Trennung von Familien soll bei Abschiebungen nach Möglichkeit vermieden werden“, teilt das für solche Fälle zuständige Landesministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Nordrhein-Westfalen mit, „Abschiebungen einzelner

Familienmitglieder werden hierdurch aber nicht per se ausgeschlossen“. Die Angehörigen würden vorab informiert. Im Übrigen würden kleine Kinder „nur im Ausnahmefall getrennt“ und nur dann, wenn sie in der Obhut des anderen sorgeberechtigten Elternteils bleiben.

Das kann dann bedeuten, dass – wie im Fall der Familie Erkan – der Ehemann mit zwei kleinen Kindern nach Schweden verbracht wird. In diesem Fall trafen Freizügigkeit und Dublin-Vorgaben aufeinander. Die Probleme stellen sich in ähnlicher Form nicht nur in Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg „kann“ ein unter drei Jahre altes Kind in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, so weit andere Voraussetzungen vorliegen – dazu zählen auch die Kapazitäten. Ähnliche Regeln sehen auch die Vollzugsvorschriften anderer Bundesländer vor.

„Der blinde Vollzug von Anordnungen kann nicht richtig sein“, sagt Migrationsrechtler Martin Manzel aus Düsseldorf, der die hier genannten Fälle betreut hat. Die Kinder und die Mutter seien regelrecht traumatisiert worden. „Das hätte verhindert werden können.“ Manzel findet die Rechtslage problematisch, sieht aber auch die handelnden Behördenmitarbeiter in der Verantwortung. „Ich brauche nicht ins Gesetz zu schauen, um zu wissen, dass man einen Säugling oder ein Kleinkind seiner Mutter nicht wegnehmen darf“, meint der Anwalt – jedenfalls, wenn die Mutter selbst keine Gefahr darstelle. Er habe Verständnis, dass eine Zwölfjährige nicht mit ihrer Mutter im Gefängnis untergebracht werden soll – bei einem Säugling oder einem Kleinkind dürften diese Maßstäbe aber nicht gelten, meint Manzel. Dafür müssten aber die Haftanstalten entsprechend ausgebaut werden. (Namen der Betroffenen geändert.)

taz vom 15.08.2018

# Tödliches Autorennen:

Am Dienstag begann die Neuauflage eines Prozesses gegen zwei

## Mord oder Totschlag?

Ku'damm-Raser, die ein unbeteiligtes Opfer töteten. Angeklagte schwiegen am ersten Prozesstag

Rund zweieinhalb Jahre nach einem illegalen Autorennen auf dem Ku'damm wird der Prozess gegen zwei Raser wegen gemeinschaftlichen Mordes neu aufgerollt. Vor dem Berliner Landgericht wird ihnen zur Last gelegt, in der Nacht zum 1. Februar 2016 bei dem Rennen einen unbeteiligten 69-jährigen getötet zu haben. Sie sollen seinen Tod billigend in Kauf genommen haben.

Zum Prozessauftakt am Dienstag ließen die heute 29 und 26 Jahre alten Männer ihre Anwälte erklären, sie würden sich nicht zu den Vorwürfen

äußern. So war es auch im ersten Prozess. Beide Männer sitzen weiter in U-Haft. Ihre Führerscheine wurden eingezogen.

Der Rentner starb in jener Nacht durch die Wucht des Aufpralls in seinem Auto, das meterweit durch die Luft flog. Laut erstem Urteil waren die Angeklagten nahe dem KaDeWe mit bis zu 160 Kilometern pro Stunde über elf Kreuzungen gebreitet und hatten mehrere rote Ampeln missachtet.

Das erste Urteil hatte der Bundesgerichtshof (BGH) am 1. März dieses Jahres aufgehoben. Das

Berliner Landgericht hatte im Februar 2017 bundesweit erstmals in einem Raser-Fall lebenslange Freiheitsstrafen wegen Mordes verhängt. Der BGH sah aber den bedingten Tötungsvorsatz als nicht ausreichend belegt an. Angeordnet wurden eine neue Beweisaufnahme und eine rechtliche Bewertung.

Nun muss eine andere Kammer den Fall verhandeln. Noch bevor die Anklage verlesen wurde, stellte der Verteidiger des 26-jährigen einen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter Peter Schuster.

Auf mehr als 30 Seiten führte Anwalt Rainer Elfferding aus, dass für den Richter eine erneute Verurteilung wegen Mordes schon feststehe. Dieser versuche, die BGH-Entscheidung auszuhebeln. Der Verteidiger bezog sich auf Begründungen Schusters und zwei seiner Berufskollegen in einem Beschluss, den jüngeren Angeklagten nicht aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Über den Befangenheitsantrag muss nun eine andere Kammer des Landgerichts entscheiden. Unbeirrt setzte Schuster die Ver-

handlung trotz Widerspruchs des Verteidigers nach kurzer Unterbrechung fort.

Der Prozess war mit Spannung erwartet worden. Der Sohn des Opfers, Maximilian Warshitsky, tritt als Nebenkläger auf. Es sei schwer, ins Gericht zu kommen, doch er wolle den Prozess weiter verfolgen und auch künftig auf das Schicksal seines Vaters aufmerksam machen, so Warshitsky.

Richter Schuster kündigte auch die Prüfung an, ob eine Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Totschlags infrage

komme. Darauf steht Haft nicht unter fünf Jahren.

Aus der Raserei auf dem Ku'damm wurden schon andere Konsequenzen gezogen. Seit Oktober 2017 kann die Teilnahme an illegalen Autorennen mit bis zu zwei Jahren Haft geahndet werden. Der neue Paragraph 315d im Strafgesetzbuch sieht zudem bis zu zehn Jahre Gefängnis vor, wenn durch ein „verbotenes Kraftfahrzeugrennen“ der Tod eines anderen Menschen verursacht wird. Der Berliner Prozess wird am Freitag fortgesetzt. (dpa)

## Sozialbeiträge auch für Sofortrente

Urteil: Zahlungen sind für Leistungsfähigkeit entscheidend

mj. FRANKFURT, 15. August. Wer freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, muss Beiträge auch auf Auszahlungen aus sogenannten Sofortrenten bezahlen. Mit dieser Entscheidung hat das Bundessozialgericht (BSG) am Mittwoch abermals bestätigt, dass in solchen Fällen der privaten Rentenversicherung keine günstigere Beitragsgestaltung möglich ist.

In Kassel hatte eine Frau geklagt, die über mehrere Jahre freiwillig in der Krankenkasse DAK-Gesundheit versichert war. Im Jahr 2007 hatte sie rund 865 000 Euro zur Verfügung und investierte das Geld in zwei „Sofortrenten“-Verträge. In dieser privaten Rentenversicherung wird die Summe vor Renteneintritt ausgezahlt, dabei wird das erforderliche Kapital nicht über Jahre hinweg angespart.

Dadurch bekam die Frau monatlich 2180 Euro. Auf dieses „Einkommen“ erhob die Krankenkasse Beiträge.

Dagegen wehrte sich die mittlerweile wieder pflichtversicherte Frau vor den Sozialgerichten. Mit der Sofortrente habe sie lediglich ihr Vermögen umgeschichtet, eine Rente oder gar eine Einnahme liege gerade nicht vor. Der Argumentation folgte das BSG nicht. Die „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ des freiwilligen Mitgliedes sei für die Bemessung der Beträge maßgeblich. In dem konkreten Fall hätten die Auszahlungen der Sofortrente die Lebensverhältnisse der Frau geprägt. Eine Verletzung des Eigentumsrechts oder einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, auf den sich die Revision stützte, verneinten die Sozialrichter (Az.: B 12 R/17 R).

## Revision im Fall Staufen eingelegt

rso. STUTTGART, 15. August. Christian L., der Hauptangeklagte im Staufen Missbrauchsfall, hat durch seine Anwältin Revision beantragt. Der 39 Jahre alte pädophile Täter war vor einer Woche von einer Jugendkammer des Freiburger Landgerichts zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt worden. Das Gericht hatte ihn wegen mehrfachen schweren sexuellen Missbrauchs, Zwangsprostitution, Freiheitsberaubung und schwerer Vergewaltigung verurteilt und zusätzlich die Sicherungsverwahrung angeordnet, um die der Angeklagte selbst nachgesucht hatte. Seine frühere Lebensgefährtin, die 48 Jahre alte Berrin T., hatte auf die Revision verzichtet; sie war zu einer Haftstrafe von zwölf Jahren verurteilt worden. Beide hatten den sieben Jahre alten Sohn der Mutter über Jahre pädokriminellen Männern zur Vergewaltigung ausgeliefert und dafür Geld genommen. Außerdem missbrauchten sie den Jungen selbst.





Frankfurter Allgemeine vom 17.08.2018

# Der Kampf um den Rechtsstaat

Wer gedacht hat, dass die Düsseldorfer Landesregierung nach der Entscheidung des OVG Münster im Fall Sami A. klein beigibt, wurde am Donnerstag eines Besseren belehrt.

DÜSSELDORF/BERLIN/MADRID,  
16. August

Eigentlich hatte sich Joachim Stamp (FDP) schon am 20. Juli ganz genau vorgenommen, was er sagt, wenn im Fall Sami A. das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht entschieden haben würde. Am 13. Juli war der islamistische Gefährder Sami A. in einer spektakulären Nacht-und-Nebel-Aktion nach Tunesien abgeschoben worden. Jahrelang hatten die Sicherheitsbehörden vergeblich versucht, den Dschihadisten loszuwerden, der früher auch einmal zur Leibgarde von Usama Bin Ladin gehört haben soll. Nun glaubte der nordrhein-westfälische Integrationsminister Stamp das Problem gelöst zu haben. Völlig unverständlich war für den Minister deshalb, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sein Vorgehen schon kurz nach der Abschiebung in einem Beschluss als „grob rechtswidrig“ bezeichnete. Zudem ordnete das Gericht an, der Tunesier müsse nach Deutschland zurückgeholt werden. Stamp äußerte trötzig, alles sei nach Recht und Gesetz abgelaufen. Er setzte darauf, in der nächsten Instanz recht zu bekommen: Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) werde er respektieren – „ganz unabhängig von ihrem Ausgang“, versprach er am 20. Juli im Integrations- und Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags.

Doch als das OVG am Mittwoch noch deutlichere Worte fand als das Gelsenkirchener Gericht, die Abschiebung als „evident rechtswidrig“ bezeichnete und zudem dem Integrationsministerium vorwarf, das Gericht in die Irre geführt, ihm den Abschiebetermin gezielt verheimlicht zu haben, gab Stamp zunächst keine Stellungnahme ab. Stattdessen ließ er sein Haus eine seltsame Mitteilung verbreiten. „Das Gericht lässt uns ratlos zurück“, heißt es darin. „Die Entscheidung haben wir zur Kenntnis genommen, werten sie in der gebotenen Sorgfalt aus und prüfen, welche Schlussfolgerungen daraus auch für künftige Fälle abgeleitet werden müssen.“

Am Donnerstag verzichteten auch andere Mitglieder der schwarz-gelben Landesregierung in Düsseldorf zunächst auf in einem Rechtsstaat eigentlich gebotene Selbstverständlichkeiten wie Äußerungen, dass man die Entscheidungen des Gerichts respektiere. Stattdessen holte Innenminister Herbert Reul (CDU) noch einmal zur Justizschelte aus. Zwar sei die Unabhängigkeit von Gerichten ein hohes Gut. „Aber Richter sollten immer auch im Blick ha-

ben, dass ihre Entscheidungen dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen.“ Er bezweifle, dass dies hier der Fall sei, sagte Reul. SPD und Grüne kritisierten das sogleich scharf. Reul habe offensichtlich ein „gestörtes Verhältnis zur Justiz und zum Rechtsstaat“, sagte Oppositionsführer Thomas Kutschaty (SPD). Die Fraktionsvorsitzende der Grünen, Monika Düker, forderte, auch Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) müsse Stellung beziehen. „Er ist jetzt mehr denn je in der Pflicht, seine Minister Stamp und Reul in die Schranken zu weisen.“ Laschet tat jedoch das Gegenteil: Er stärkte Stamp den Rücken. Nach seiner Auffassung habe der Integrationsminister nach „Recht und Gesetz“ gehandelt.

Es ist dieses von Gerichtsbeschlüssen unbeeindruckte Beharren auf der eigenen Rechtsposition, das am Donnerstag dann die Präsidentin des OVG auf den Plan rief. Ricarda Brandts hält sich für gewöhnlich mit öffentlichen Äußerungen zurück. Nun aber sah Brandts es an der Zeit, deutlich zu werden. Bisher seien Gerichte und Behörden „grundsätzlich mit Respekt vor der Gewaltenteilung“ vertrauensvoll miteinander umgegangen, sagte sie. Darauf könnten sich Richter nun nicht mehr in jedem Fall verlassen. Das Vertrauensverhältnis sei beschädigt. Zudem kritisierte die Gerichtspräsidentin, dass in der Causa Sami A. die Unabhängigkeit der Gerichte unter Druck geraten sei. Medien und ranghohe Politiker hätten gefordert, dass der Gefährder endlich abgeschoben werden müsse. Brandts spielte damit darauf an, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) und Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) Sami A. zur Chefsache erklärt hatten. Seehofer hatte im Mai sogar gesagt, sein Ziel sei es, „diese Spirale aus Gerichtsentscheidungen zu durchbrechen“. Man müsse er-

reichen, „dass diese Abschiebeverbote durch Gerichte aufhören“. Am Donnerstag nahmen zunächst weder die Kanzlerin noch Seehofer Stellung zur neuesten Entwicklung. Auf Nachfrage dieser Zeitung teilte das Bundesinnenministerium in einer dürren Stellungnahme mit, man respektiere die Entscheidung des OVG Münster. „Wie das Land NRW werden wir die Entscheidung sorgfältig analysieren.“

Die Stadt Bochum, wo A. zuletzt lebte, leitete noch am Mittwoch das notwendige Verfahren ein, um die Rückkehr vorzubereiten. Die Bochumer Ausländerbehörde stellte eine „Betretenserlaubnis“ aus, die es A. erlaubt, trotz der bestehenden Einreiseperrre in die Stadt zurückzukehren.

#### Es berichten

*Helene Bubrowski, Reiner Burger, Johannes Leithäuser, Hans-Christian Rößler*

Zudem kündigte die Ausländerbehörde an, das Auswärtige Amt zu ersuchen, Sami A. ein Visum zur Einreise nach Deutschland auszustellen.

Doch Bochum allein kann hier nicht viel bewirken. Sami A. befindet sich in Tunesien auf freiem Fuß. Wo er sich genau aufhält, wissen die deutschen Behörden nicht. Nun können sich deutsche Beamte schlecht in Tunesien auf die Suche nach Sami A. machen und ihn außer Landes bringen. Vor kurzem hatte sich zwar der Präsident der Bundespolizei, Dieter Romann, auf eigene Faust in den Nordirak aufgemacht, um den mutmaßlichen Mörder eines Mädchens aus Mainz zurückzuholen. Doch die Interessenlage im Fall Sami A. ist anders, und so sind solche Initiativen hier nicht zu erwarten.

Deutschland ist auf die Kooperation mit den Tunesiern angewiesen. Das Auswärtige Amt ist in Tunis über den deutschen Botschafter ständig in Kontakt mit der tunesischen Regierung, auch um den Fortgang des Sachverhalts im Fall Sami A. zu erläutern. Doch Tunesien blieb auch am Donnerstag bei seiner früheren Position: Sie lassen Sami A., gegen den ein Ermittlungsverfahren läuft, nicht ausreisen. Tunesien sei als souveräner Staat einzig für das Ermittlungsverfahren gegen den tunesischen Staatsangehörigen zuständig, sagte der Sprecher der Schwerpunktstaatsanwaltschaft dieser Zeitung. Über die Dauer könne man keine Vorhersagen machen. Die deutsche Gerichtsentscheidung jedenfalls habe keinen Einfluss.

Im Auswärtigen Amt und im Bundesinnenministerium gibt es aber Überlegungen für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich Sami A. bei der deutschen Botschaft in Tunis meldet und fordert, nach Deutschland zurückgebracht zu werden. Hier gilt es, gleich mehrere Hürden zu überwinden. Die Probleme fangen damit an, dass Sami A. keinen Pass besitzt, in den die Botschaft ein Visum kleben könnte. Sein Pass liegt bei den tunesischen Behörden und ist zudem abgelaufen. Nach tunesischem Recht ist ein tunesischer Reisepass zwingend erforderlich, damit ein Tunesier legal das Land verlassen kann. Deutschland könnte diese Regel ignorieren und Sami A. ein Passersatzdokument ausstellen. Doch in Berlin gilt das nicht als gangbarer Weg: Es wäre ein schwerer diplomatischer Affront gegen Tunesien, einem seiner Staatsbürger, dem der Pass entzogen wurde, als Ersatz einen deutschen Ausweis auszustellen.

Problem zwei: Bevor die Botschaft ein Visum ausstellen kann, muss Sami A. die Sicherheitsüberprüfung bestehen – was er nicht tun wird, denn er steht auf der Liste



der Gefährder. Zudem ist er als abgeschobener Gefährder mit einer Wiedereinreiseperrre belegt. Die Handlungsbefehle von Judikative und Exekutive sind genau gegensätzlich: reinholen oder rausschicken? Hier kommt das Bundesinnenministerium ins Spiel, wo man über Auswege aus diesem Dilemma nachdenkt: Das Aufenthaltsgesetz enthält eine versteckte Norm, nach der es möglich ist, vor Ablauf eines Einreise- und Aufenthaltsverbots einem Ausländer ausnahmsweise zu erlauben, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern. Unklar ist derzeit noch, ob eine solche visafreie Einreise auch ohne gültige Papiere möglich ist. Wenn Sami A. an der Grenzkontrolle eines deutschen Flughafens vorsprechen würde, könnte zudem der zuständige Staatssekretär im Innenministerium die Bundespolizei anweisen, Sami A. ins Land zu lassen.

Auch wenn Sami A. tatsächlich auf einem dieser Wege wieder ins Land gelassen würde, stellt sich Problem drei: Sami A. würde zwar möglicherweise in Abschiebehaft genommen werden, aber nach jetzigem Stand könnten die Behörden ihn nicht rechtmäßig wieder außer Landes bringen. In seiner Entscheidung vom 12. Juni hatte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ausdrücklich eine verbindliche diplomatische Zusicherung der tunesischen Regierung verlangt, dass A. im Falle der Rückkehr keine Folter drohe. Es hatte zudem mitgeteilt, dass es allgemeine Erklärungen von Seiten Tunesiens über die Einhaltung der Menschenrechte nicht für ausreichend erachte.

Das können Düsseldorf und Berlin für richtig oder falsch halten – doch in der Frage, ob im Fall Sami A. ein Abschiebehindernis besteht oder nicht, hat eben das Gericht das letzte Wort. Noch hat Tunesien eine diplomatische Verbalnote nicht abgegeben. Es gibt in Berlin unterschiedliche Angaben darüber, ob und wie intensiv sich das Auswärtige Amt in Tunis darum bemüht hat. Es ist ja nicht so, dass es diplomatische Zusicherungen seitens Tunesien noch nicht gegeben hat. Erst im Juli des vergangenen Jahres hatte das tunesische Außenministerium bescheinigt, dass dem mutmaßlichen Islamisten Haikel S., den Deutschland ebenfalls abgeschoben hatte, nicht die Todesstrafe drohe.

Doch diplomatisch gesehen ist es ziemlich unangenehm, die Tunesier nun noch mal um das Versprechen zu bitten, die Menschenrechte nicht zu verletzen. Denn allein die Anfrage unterstellt, dass Berlin es den Tunesiern durchaus zutraut, hier nicht gar so streng zu sein. Und zugleich möchte die Bundesregierung Tunesien als sicheres Herkunftsland einstufen und ist auf die Zusammenarbeit in der Flüchtlingspolitik angewiesen. Da könne man verstehen, wenn Tunis irgendwann von Doppelmoral spreche, heißt es in Berlin.

Am späten Nachmittag meldete sich Integrationsminister Stamp dann doch zu Wort, um noch einmal sein Vorgehen zu verteidigen: „Den Vorwurf, ich hätte das Gericht getäuscht, weise ich entschieden zurück.“ Er sehe keinen Anlass, Rücktrittsforderungen nachzukommen. Im Übrigen gab er sich überzeugt, dass Sami A. in Tunesien nicht gefoltert werde.



# Wie soll man das beurteilen?

Auch das Berliner Verwaltungsgericht muss inzwischen viele Asylrechtsfragen klären. Es ist nie eine leichte Entscheidung. *Von Peter Carstens*

BERLIN, 17. August  
Verwaltungsgericht Berlin, Saal 1202. Richter Jenssen verhandelt die Klage, die Mehrad N. gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt hat. Herr N. ist Iraner und begehrt Asyl. Er sagt, er sei Christ geworden und werde in seiner Heimat aus religiösen Gründen verfolgt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) hat den Asylantrag abgelehnt. Dagegen wendet sich Mehrad N. Als Besatzungsmitglied eines iranischen Frachters auf dem Kaspischen Meer ist er in Kontakt mit dem Christentum gekommen. Bei einer Durchsuchung seiner Kabine durch den persischen Kapitän des Schiffes wurde, so berichtet er, eine Bibel gefunden. Er wurde nach Teheran zum Verhör gebracht, ihm drohten schwere Konsequenzen. Deshalb floh er im Herbst 2015 über die Türkei nach Deutschland. So weit seine Geschichte. Das Bamf hat Zweifel an den Angaben. Im Januar 2017 wurde der Asylantrag abgelehnt. Jetzt, mehr als anderthalb Jahre später, soll das Verwaltungsgericht entscheiden, ob das rechtens war. Falls ja, müsste Mehrad N. das Land verlassen. Sein Anwalt sagt, ihm drohe in Iran theoretisch die Todesstrafe. Keine leichte Entscheidung für Richter Jenssen.

Er und die anderen Richterinnen und Richter arbeiten in dem schmucklosen Gebäude in Berlin-Tiergarten wie im Akkord. Während des großen Flüchtlingszustroms vor drei Jahren hatte erst das Bamf Hunderttausende Anträge zu bearbeiten. Inzwischen landet eine Vielzahl der Fälle vor den Verwaltungsgerichten im ganzen Land. Sehr viele Asylbewerber, deren Antrag ablehnt wurde, versuchen dagegen juristisch vorzugehen. Selbst wenn zahlreiche Klagen nach aller Erfahrung und der Praxis der begleitenden Anwälte aussichtslos erscheinen, der Versuch ist es vielen wert. Die Verwaltungsgerichte sind darauf recht gut vorbereitet. Jedenfalls besser, als man zunächst erwartet hatte. Allein in Berlin wurden die 30 bestehenden Kammern auf 38 aufgestockt. Rund 140 Richterinnen und Richter arbeiten hier. Immer wenn Bürger im Streit mit dem Staat liegen, können sie hier zu ihrem Recht kommen: Steuersachen, Bauanträge, Führerscheinentzug. In der deutschen Wirklichkeit des Jahres 2018 sind allerdings die allermeisten Richter mit Angelegenheiten des Ausländerrechts befasst. Ende Juli la-

gen bei den Berlinern rund 21 000 offene Verfahren. Fast zwei Drittel sind Asyl-Streitigkeiten. Nimmt man noch andere Klagen aus dem Bereich des Ausländer- und Aufenthaltsrechts hinzu, sind es mehr als drei Viertel.

Anders als beim Bamf haben Neueinstellungen bei Richtern langfristige Folgen. Wer einmal Richter am Verwaltungsgericht ist, kann dies dann 30, 35 Jahre lang bleiben, unkündbar, unabhängig. Da muss man zweimal überlegen, ob das unvermeidlich ist. Dennoch wurde in Berlin und auch anderswo stark aufgestockt. Dem Berliner Gericht ist es gelungen, die Bearbeitungszeiten für die Asylverfahren im Rahmen zu halten. Durchschnittlich zwölf Monate muss ein Kläger warten. 2014 waren es im Schnitt 9,6 Monate. Etwa 500 bis 700 Fälle kommen pro Monat hinzu. Inzwischen schaffen es die überwiegend jungen Richter, mehr Fälle zu erledigen als neue hinzukommen. Man muss sagen, dass für manche Antragsteller aus bestimmten Regionen der Erde das Verwaltungsgerichtsverfahren vor allem einen zeitlichen Aufschub ihrer vorhersehbaren Ausreisepflicht bedeutet. Das betrifft etwa Antragsteller aus Moldau, die in Berlin in einer erstaunlichen Häufigkeit auftauchen. Unter den Klagenden sind Moldauer fast so häufig wie Afghanen und häufiger als Iraker oder Iraner.



Das Pensum am Gericht ist enorm. Es fehlt an Sachbearbeitern, Wachtmeistern und an Räumen. Wo früher Beratungen stattfanden, wird nun verhandelt. Wer einen Saal buchen möchte, muss das fünf, sechs Wochen vor dem Verhandlungstermin tun. Engpässe gab es, so hört man, selbst bei Aktenordnern. In den Verfahren vor den Kammern urteilen meistens Einzelrichter. Zuweilen kommen aber auch der Vorsitzende und zwei weitere Berufsrichter nebst Laienrichtern zusammen. Das geschieht vor allem, um den Rahmen einer einheitlichen Urteilsfindung auszuloten. Die Richter sind frei in ihrem Urteil, aber es gibt auch das Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtsprechung, damit die Verfahren nicht zur Lotterie werden. Jeder Kläger wird individuell angehört und befragt, manchmal eine Stunde lang, manchmal drei oder vier.

Zum Bild, das sich das Gericht machen muss; gehören auch die „Erkenntnismittel“, die dem Gericht zur Prüfung der Sachverhalte dienen, etwa Länderberich-

te des Auswärtigen Amtes. Auf der Internetseite des Berliner Gerichts findet man lange Listen weiterer Gutachten, Urteile und Expertisen, die genutzt werden. Dazu gehören Berichte der Vereinten Nationen, Auskünfte des Orient-Instituts, Urteile aus der Schweiz oder medizinische Einschätzungen, beispielsweise zu der Frage: Kann man in Iran Epilepsie behandeln? Eine Rolle spielen auch Echtheitsprüfungen von Dokumenten, etwa Vorladungen der iranischen Revolutionsgarden. Allein zu Iran werden mehr als 100 solcher Erkenntnismittel öffentlich aufgelistet. So kann jeder sehen, auf welcher Grundlage die Richter urteilen.

Im Fall des iranischen Christen, der nach seinen Angaben auch in Berlin religiösen Beistand sucht, hat Richter Jenssen

zu ungewöhnlichen Mitteln gegriffen und im Internet den iranischen Frachter ausfindig gemacht, auf dem der Kläger gefahren ist. Nach seiner Recherche war dort keineswegs ein Iraner der Kapitän, wie der Kläger angab, sondern ein Russe namens Vadim. Außerdem hatte der Iraner das Schiff gemeinsam mit einigen anderen Schiffsfleuten verlassen, darunter auch Ukrainer. Deutet das nicht eher auf einen regulären Besatzungsaustausch hin als auf Zwang und Verfolgung? Der Anwalt von Herrn N. widerspricht. Es könne durchaus zwischenzeitlich ein iranischer Kapitän an Bord gewesen sein. Die Prozessbeteiligten diskutieren und wägen gemeinsam die Argumente. So ist das nämlich beim Verwaltungsgericht, anders als beim Strafprozess. Der junge Afghane Mohammed B. möchte

vor Gericht seinen Aufenthaltsstatus verbessern. Er ist knapp siebzehn Jahre alt und schon seit 2015 im Land. Seine Familie lebt in Pakistan. Mohammed möchte am liebsten Asyl, hilfsweise auch subsidiären Schutz. Vor Gericht wird er von einem Vormund begleitet. Seine Aussichten sind schlecht, das sagt ihm die Richterin recht unverblümt. Um Asyl zu erhalten, müsste er persönlich verfolgt werden, etwa aus politischen Gründen oder wegen seiner sexuellen Orientierung. Um einen subsidiären Schutzstatus zu bekommen, wie auch die meisten Syrer, müsse es eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ geben, so die Richterin, dass er in Folge kriegerischer Auseinandersetzungen in seiner Heimatgegend zum Opfer eines „innerstaatlichen Konflikts“ wird. Um das zu ermes- sen, wird an



deutschen Verwaltungsgerichten ein Quotient aus Einwohnerzahl der Gegend im Verhältnis zu Toten und Verletzten gebildet. Bei rund 1,5 Millionen Bewohnern in der Gegend um Dschalalabad, östlich von Kabul, gab es im vorigen Jahr 855 Tote und Verletzte, was einer Quote von 0,057 entsprach. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Quote von 0,125 für nicht ausreichend gehalten, einen subsidiären Schutz zu rechtfertigen. Diese Zahl gilt nun als Mindestmaß. Selbst wenn sich, wie es tatsächlich der Fall ist, die Zahl der Opfer von Krieg und Terror in letzter Zeit nahezu verdoppelt hat, wäre die Quote für Mohammed B. zu niedrig. Ist es kalte Bürokratie, wenn man eine Wahrscheinlichkeit bestimmt, mit der jemand zu Schaden kommt? Oder gilt das als Teil des Bemühens um Objektivität? Wie könnte man die Angst messen, die jemand davor hat, dass ihm beim nächsten Anschlag die Beine weggerissen werden? Was macht es mit jemandem, wenn der Schwester die Granatsplitter ins Gesicht geflogen sind? Darüber kann man kaum urteilen. Mohammed B. wird sich also wohl mit seinem bisherigen Rechtsstatus begnügen müssen. Das bedeutet auch, dass er seine Eltern und Geschwister nicht nachholen kann. Ob der Junge das versteht, wird nicht klar. Eine Übersetzerin dolmetscht jedes Wort hin und her. Vielleicht spricht er schon fließend Deutsch, vielleicht kein Wort. Bei Geflüchteten, die einen subsidiären Schutz haben, können engste Angehörige seit 1. August wieder nachkommen, die Auswahl bestimmt das Bundesverwaltungsamt, das Auswärtige Amt entscheidet dann. Auch dagegen kann man demnächst beim Berliner Verwaltungsgericht klagen. Die organisatorischen Vorbereitungen laufen.

Im Nebensaal wurde vor der 17. Kammer einen Tag zuvor der Fall des Afghanen Baryalai R. verhandelt. Er war geflüchtet, nachdem die Drogenmafia seinen Cousin stranguliert und ihn bedroht haben soll. Auch hier zweifelte das Bamf. Die Schilderungen des jungen Mannes aus Kundus sind von unterschiedlichen Angaben geprägt. Auf Nachfrage des Richters Stobel kam heraus, dass der Mörder des Cousins von der Polizei geschnappt wurde. Außerdem sei die Familie entschädigt worden: Auf Beschluss der Dorfältesten übergab man dem Bruder des Cousins ein Mädchen aus der Familie des Mörders. Das sei üblich, entweder Geld oder ein Mädchen. Die Familie lebt derweil in Kabul beim Bruder. Der handelt mit Smaragden. Manchmal aber frage die Mafia nach Baryalai R., was vor allem den Vater empöre. Drei Stunden dauerte die Verhandlung schon, es war der zweite Termin. Am Ende muss der Richter auch hier urteilen: Hebt er den Bescheid des Migrationsamtes auf, oder bestätigt er ihn?

Im Fall des iranischen Seemanns Mehrad N. sagt der Richter, er werde darüber nachdenken müssen und dann schriftlich das Urteil übermitteln. Der Rechtsanwalt ist schon deswegen ziemlich sicher, dass es auf eine Ablehnung hinausläuft. Die Richter würden den Klägern nicht gerne in die Augen schauen, wenn ihre Klage abgelehnt wird.



### **Ist der Gerüstbauer ein Bauunternehmer?**

Bauunternehmer können zur Sicherung ihrer Vergütung die Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem bebauten Grundstück des Bestellers verlangen. Dem Gerüstbauer bleibt eine solche Sicherheit allerdings verwehrt, weil dieser kein Bauunternehmer im Sinne der Vorschrift ist. Der Anwendungsbereich ist nicht eröffnet. Bauhilfsmittel wie Gerüste werden nicht Bestandteil des Gebäudes. Sie tragen nur zur Veränderung des Objekts bei. Der Schutzzweck der Norm unterstreicht das Ergebnis des Gerichts. Der Gerüstbauer hat keine Leistung erbracht, die sich in einer sicherungsfähigen Werterhöhung im Bauwerk niederschlagen hat. Kammergericht, Urteil vom 13. Juli 2018, Az. 7 U 126/17.

### **Abnahmeprotokoll definiert Gewährleistungszeitraum**

Enthält das vom Besteller erstellte und von beiden Parteien des Werkvertrags gegengezeichnete Abnahmeprotokoll Formulierungen zur Änderung des Gewährleistungszeitraums – darunter einheitlicher Fristbeginn für diverse Gewerke und die Fristverlängerung auf zehn Jahre für die Fassade –, ist von einer verbindlichen Verlängerung der Gewährleistungszeit für das entsprechende Gewerk auszugehen. Unter Protest des Unternehmers wertet das Gericht die Erklärungen als Willenserklärungen. Die Parteien haben bezweckt, dass der Vertrag hinsichtlich der Gewährleistungsmodalitäten nachträglich modifiziert wird. Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 26. Juni 2018, Az. 5 U 99/15.

### **Herausgabe von Unterlagen zur Gebäudeverwaltung**

Selbst ohne vertragliche Regelung muss der Bauträger eines Mehrfamilienhauses Dokumente für die Gebäudeverwaltung an die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) herausgeben. Dies betrifft auch die Herausgabe von Schließplan und -karte für die verbaute Schließanlage. Die

Unterlagen sind notwendig, um Nachschlüssel fertigen zu lassen. Diese Herausgabepflicht besteht selbst dann, wenn die Schließanlage selbst nicht geschuldet gewesen wäre; denn der Bauträger hat die Schließanlage tatsächlich verbaut. Die Möglichkeit, nach Übergabe des Objekts noch Nachschlüssel zu fertigen, darf dem Bauträger nicht eröffnet werden. Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 16. November 2016, Az. 3 U 98/16.

**Frederik Ulbrich**, Rechtsanwalt in der Kanzlei Bethge Immobilienanwälte, Hannover

### **Verwalter haftet, nicht die Eigentümergeinschaft**

Werden von den Wohnungseigentümern Beschlüsse gefasst und nicht ordnungsgemäß umgesetzt, so haftet dafür der Verwalter. Denn dieser ist verpflichtet, die Beschlüsse durchzuführen; der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) obliegt diese Durchführungspflicht nicht. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass einzelnen Wohnungseigentümern daher kein Schadensersatzanspruch gegen die WEG zusteht, wenn der Verwalter untätig bleibt oder Beschlüsse unvollständig oder fehlerhaft umsetzt. Jeder Wohnungseigentümer ist jedoch berechtigt, den Verwalter zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse – notfalls klageweise – aufzufordern. BGH, Urteil vom 8. Juni 2018, Az. V ZR 125/17.

### **Annahmeverzug löst Verjährung aus**

Kommt der Vermieter bei Rücknahme des Mietobjekts in Annahmeverzug, löst dies den Beginn der kurzen Verjährungsfrist für den Vermieter aus. Eine vollständige Rückgabe beziehungsweise Räumung des Mietobjekts setze der Fristbeginn dabei nicht voraus, so das Gericht. Im vorliegenden Fall hatte der Mieter dem Vermieter die Rücknahme des Mietobjekts nach Kündigung angeboten und ihm die Möglichkeit jederzeitiger Entgegennahme des Zugangscodes zu der Schließanlage des Gebäudes eingeräumt. Das Gericht sah hierin ein Rückgabeangebot des Mieters, das den Vermieter in Annahmeverzug setzte. Der Annahmeverzug führt zum Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten nach Rückgabe, so dass die Ansprüche des Vermieters nicht mehr durchsetzbar waren, Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 19. Juni 2018, Az. 3 U 72/17.

**Kevin Jolly**, Rechtsanwalt in der Kanzlei Bethge Immobilienanwälte, Hannover

## FDP klagt gegen Staatstrojaner

Partei hat Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt

Die FDP hat eine Verfassungsbeschwerde gegen den sogenannten Staatstrojaner eingelegt. Der Einsatz solcher Spähsoftware auf Computern oder Smartphones greife in „unverhältnismäßiger Art und Weise“ in den „empfindlichen Bereich der digitalen Privatsphäre“ ein, sagte FDP-Parlamentsgeschäftsführer Marco Buschmann am Montag. Buschmann zeigte sich überzeugt vom Erfolg der Klage: Die große Koalition überschreite mit dem Staatstrojaner „bewusst“ die Grenzen der Rechtsprechung.

Mithilfe dieser Spähsoftware können Ermittler etwa die Kommunikation in Messengerdiensten überwachen. Die Ermittlungsbehörden verteidigen den Einsatz dieser Technik als notwendiges Mittel, um im Zeitalter verschlüsselter Onlinekommunikation gegen Verdächtige ermitteln zu können. Kürzlich reichten bereits mehrere Kläger um den Datenschutzverein Digitalcourage eine Verfassungsbeschwerde ein, die Gesellschaft für Freiheitsrechte will am Freitag eine entsprechende Initiative präsentieren.

Bei der Vorstellung der FDP-Klage in Berlin nannte der Verfahrensbevollmächtigte Nikolaos Gazeas die Onlinedurchsuchung den „schwersten Eingriff“ in die Rechte der Bürger, den die Strafprozessordnung vorsehe. Der Staatstrojaner ermögliche es den Ermittlern nicht nur, die Daten auf einem Rechner zu durchforsten, sagte der Anwalt. Er erlaube auch eine Überwachung in Echtzeit, als ob ein Ermittler beständig einen Blick über die Schulter auf den Rechner werfe – und beispielsweise auch verworfene Passagen einer E-Mail lesen könne. Die Onlinedurchsuchung sei somit die einzige Maßnahme in der Strafprozessordnung, „die es sogar erlaubt, dem Menschen beim Denken zuzuschauen“. (afp)





## Wenn die Polizei mitliest

Die FDP klagt gegen das Ausspähen von Handys durch sogenannte Staatstrojaner

**Berlin** – Es geht um Informationen der intimen Sorte, um Tagebucheinträge, die Mail vom Kollegen, Banküberweisungen oder digital angebahnte Liebesbeziehungen. Alles, was der Mensch im Alltag dem Smartphone oder dem Computer anvertraut, können Ermittler sich bei Verdacht auf bestimmte Straftaten beschaffen – oder sogar live mitlesen, wenn solche Texte verfasst werden. Die letzte Bundesregierung hat sogenannte Staatstrojaner zugelassen. Die FDP hält sie für verfassungswidrig und hat nun in Karlsruhe Klage eingereicht. Eine Verfassungsbeschwerde der Bürgerrechtsvereinigung Digital Courage liegt dort bereits vor, auch die Grünen wollen in Karlsruhe gegen die Onlinedurchsuchung klagen.

„Die alte große Koalition hat mit dem Online-Trojaner eine Maßnahme ins Werk gesetzt, die unserer Ansicht nach in unverhältnismäßiger Art und Weise in empfindliche Bereiche des Privatlebens eingreift“, sagte Marco Buschmann, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP im Bundestag am Montag in Berlin. Dort traten die großen drei der Bürgerrechtstradition in der FDP vor die Presse: Ex-Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, der frühere Bundesinnenminister Gerhart Baum und der ehemalige Vizepräsident des Bundestages, Burkhard Hirsch.

Die langjährigen Kämpfer für Bürgerrechte und die Bundestagsliberalen äußerten scharfe Kritik an der letzten Bundesregierung und dem Bundestag. Er hatte 2017 das Gesetz zur Onlinedurchsuchung durch-

gewinkt, das es Ermittlern erlaubt, sich heimlich in Smartphones und IT-Geräte Tatverdächtiger einzunisten und live mitzulesen, was dort geschrieben wird. Auch der Zugriff auf jahrzehntealte Daten ist möglich. Zur Gefahrenabwehr ist auch die sogenannte Quellen-TKÜ zulässig, also die Erlaubnis, bei Gefahr Botschaften in Messengerdiensten zu entschlüsseln.

Was berechtigten Sicherheitsinteressen dienen sollte, sei im Gesetz so unscharf formuliert, dass es gegen die Verfassung ver-

stoße und erheblich nachgeschärft werden müsse, so die Liberalen. Kriminelle bedienen sich neuer Mittel, dies müsse auch Strafverfolgern möglich sein, sagte FDP-Fraktionsvize Stephan Thomae. Dabei sei aber ein „ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit einzuhalten“. Dies sei bislang nicht der Fall.

Der Verfahrensbevollmächtigte der FDP, Nikolaos Gazeas, sagte, Onlineüberwachung sei „der schwerste Eingriff in die Rechte der Bürger, den die Strafprozessordnung kennt“. Dass der Staat durch „laufende Live-Überwachung“ intimste Privatbereiche ausspähen könne, verletze Grundrechte. Dass dies schon bei relativ niederschwelligem Tatverdacht wie Hehlerei erlaubt wurde, sei unverhältnismäßig. „Wenn schon so etwas, dann nur im äußersten Notfall und nicht mit dieser Heimlichkeit“, sagte Burkhard Hirsch. Betroffene müssten spätestens nach fünf Jahren über die Spähaktion informiert werden.

Der FDP-Politiker Baum verwies auf das Verfassungsgerichtsurteil von 2008, das digitale Rechte grundsätzlich regelte, mit erheblichen Auflagen. Daran halte der Gesetzgeber sich aber nicht: „Die Menschenrechte gehen vor die Hunde durch Überwachungskapitalismus.“ Die FDP unterstütze den Staat bei der Sicherheitsüberwachung, sagte Leutheusser-Schnarrenberger. Nötig sei aber auch der Schutz der Bürger „vor unbegründeten, nicht gesetzlich legitimierten staatlichen Eingriffen“. Sie hoffe auf klare Vorgaben aus Karlsruhe. **CONSTANZE VON BULLION**



### **Gebrauchtpferdehandel**

Wann ist ein Pferd „gebraucht“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)? Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig hat dazu Kriterien entwickelt. Der Käufer eines Hengstes beschwerte sich wegen angeblicher Mängel und wollte deshalb vom Kaufvertrag zurücktreten. Das Landgericht Itzehoe hatte die Klage abgewiesen. Auch vor dem OLG hatte der Käufer kein Glück, weil seine Rücktrittserklärung nach Ansicht der Richter unwirksam war. Die Gewährleistungsfrist habe der Verkäufer wirksam auf drei Monate begrenzen können. Ein Handel gegenüber einem Verbraucher liege nicht vor. Ein solcher Fall sei gemäß § 474 BGB ausgeschlossen, wenn eine gebrauchte Sache öffentlich versteigert werde – und das gelte auch für das Pferd. Dabei komme es nur auf die „Zeitspanne nach der Geburt des Tieres“ und die damit verbundene körperliche Entwicklung an. „Entscheidend ist, ob das Tier über einen längeren Zeitraum so vielen Umwelteinflüssen und äußeren Einwirkungen ausgesetzt war, dass das altersbedingte Sachmängelrisiko derart gestiegen ist, dass das Tier nicht mehr als neu angesehen werden kann“, teilte das Gericht mit. Hier war der Hengst immerhin schon länger geschlechtsreif (Az.: 12 U 87/17). hw.

### **Homeoffice absetzen**

Wer einen Teil seiner Wohnung an den Arbeitgeber vermietet, um dort einer Tätigkeit an einem Heimarbeitsplatz nachzugehen, kann unter Umständen für etwaige Renovierungen Werbungskosten geltend machen. Eine zweckentfremdete Überlassung von Wohnraum an den Arbeitgeber hat der Bundesfinanzhof damit erstmals als Vermietung zu gewerblichen Zwecken gewertet und sich damit (einmal mehr) gegen die Finanzverwaltung gestellt. Das Bundesfinanzministerium hatte in einem Schreiben aus dem Jahr 2005 eine andere Auffassung vertreten. Voraussetzung ist allerdings, dass aufgrund einer Prognose die Einnahmen dauerhaft über den Ausgaben liegen sollen (Az.: IX R 9/17). hw.



# Wann dürfen Vermittler Provisionen weitergeben?

**Im neuen Aufsichtsrecht für Versicherungen ist das eigentlich klar geregelt. Dennoch wundert sich ein junges Start-up über ein Verbot seines Geschäftsmodells – wer hat recht?**

pik. FRANKFURT, 17. August. Wenn in der Vergangenheit junge Maklerunternehmen die etablierten Kräfte im Versicherungsvertrieb angreifen wollten, sahen sie häufig in der Abgabe von Provisionen ein Einfallstor. Ihre Logik: Der Kunde zahlt häufig eine Gebühr für den Abschluss oder die Bestandspflege, ohne dass aus ihrer Sicht eine echte Dienstleistung dahintersteht. Deshalb wollten sie sich vom Wettbewerb abgrenzen, indem sie Teile der Provision an die Kunden weiterleiteten. Doch damit begaben sie sich in einen rechtlichen Graubereich: Das Europarecht ließ es zu, in Deutschland aber gibt es seit 95 Jahren ein Provisionsabgabeverbot, das die freie Ausübung der Vermittlertätigkeit schützt.

Durch das vor einem Jahr novellierte Versicherungsaufsichtsrecht sollte Rechtssicherheit herrschen. Das Abgabeverbot wurde auf Drängen der Vermittlerschaft, die einen ruinösen Wettbewerb um die niedrigste Vergütung befürchtete, aufrechterhalten. Drei Ausnahmen ließ der Gesetzgeber zu: Bagatellbeträge unter 15 Euro, eine dauerhafte Leistungserhöhung im Versicherungsvertrag und eine dauerhafte Erstattung der Provision. Als dies beschlossen war, nahm das im März 2016 gegründete Bensheimer Insurtech-Start-up Gonetto seinen Geschäftsbetrieb auf. Das Geschäftsmodell ist einfach: Das Digitalunternehmen leitet die in einer Sachversicherungspolice verrechnete Provision an einen Kunden weiter, behält 12 Euro je Vertrag für die Verwaltung der Police ein und berät selbst oder vermittelt an ein Partnerunternehmen (Con.fee) weiter, das gegen Honorar ein neues Deckungskonzept empfiehlt, wenn sich die Lebenssituation des Kunden ändert.

„Mit der Novellierung des Versicherungsaufsichtsrechts war das kein Graubereich mehr“, sagt Geschäftsführer Dieter Lendle, früherer Banker und Mitgründer

des Deutschen Derivate Instituts. „Es geht nicht allein um eine Geldersparnis, sondern Kunden bezahlen bei uns nicht für eine Beratungsdienstleistung, die sie nicht in Anspruch nehmen.“ Lendle will mit seinem Ansatz die von der Politik geschätzte Honorarberatung voranbringen. Dass er mit dem Rütteln am Provisionsabgabeverbot ein großes geschäftliches Risiko eingegangen ist, sieht er nicht. „Ein Spannungsfeld ist da, aber die politische Willensbildung steht dagegen“, sagt Lendle. „Wenn man die Honorarberatung voranbringen will, muss man solche Start-ups unterstützen.“

In einer ähnlichen Lage war vor einiger Zeit der Wettbewerber Moneymeets aus Köln. Im Jahr 2012 gegründet, hatte sich der Finanzvermittler zunächst auf die Finanzanlageberatung konzentriert. Seit Ende 2014 ist er auch digitaler Versicherungsmakler. Heute macht er rund 60 Prozent seines Umsatzes mit Anlage-, 40 Pro-

Frankfurter Allgemeine vom 18.08.2018

zent mit Versicherungsberatung. Auch Moneymeets zählt zu den Akteuren, die versuchten, trotz Provisionsabgabeverbots Kunden Teile der Vergütung zurückzuerstatten – in diesem Fall die Hälfte. Der Maklerverband IGVM klagte dagegen. Doch vor dem Oberlandesgericht Köln bekam Moneymeets im November 2016 recht. Fachleute sahen das Ende des Provisionsabgabeverbots kommen. Doch im Aufsichtsgesetz wurde es im Sommer 2017 abermals festgeschrieben.

„Das Verbot verhindert einen Wettbewerb um Provisionen zum Nutzen der Verbraucher, der von günstigeren Preisen und besseren Leistungen profitieren würde“, sagt ein Sprecher von Moneymeets. Doch das Unternehmen ist seither einen anderen Weg gegangen als Gonetto. Es hat in einen Robo-Advisor investiert, für den das Ratingunternehmen Franke & Bornberg die Technik beisteuerte, und will nun vor allem über bessere Leistun-

gen im Wettbewerb bestehen. Verbraucher sollen durch eine digitale Übersicht aller Konten, Depots und Versicherungen profitieren. „Durch das neue Provisionsabgabeverbot war also lediglich ein Teil der preislichen Optimierungsmöglichkeiten im Versicherungsbereich entfallen“, sagt der Sprecher. Obwohl man nach damaliger Rechtsprechung richtig gehandelt hat, hat man sich von diesem Teil des Geschäftsmodells verabschiedet.

Gonetto dagegen kämpft noch darum, dass die Ausnahmeregelung des Gesetzes in seinem Sinne interpretiert wird. Die Industrie- und Handelskammer in Wiesbaden, die zuständige Verwaltungsbehörde, hat den Ansatz gebilligt, will sich auf Anfrage der F.A.Z. aber nicht dazu äußern. Die Finanzaufsicht Bafin dagegen hat sich schon positioniert: Ein Referatsleiter schreibt am 6. August in einem Muster schreiben an Versicherer, „dass ich in der Zusammenarbeit eines Erst-Versiche-

rungsunternehmens mit einem Versicherungsmakler wie beispielsweise der Gonetto GmbH einen Verstoß gegen das Verbot von Sondervergütungen sehe“.

Dabei beruft er sich auf ein Rundschreiben an alle Marktteilnehmer von Mitte Juli, in dem klar wurde, dass an der Provisionsreduktion auch der Versicherer beteiligt sein müsse, dass die Erstattung also in der Police geregelt sein müsse. „Das heißt, dass ich als Bittsteller beim Versicherer auftreten muss“, kritisiert Lendle. Er versteht überdies nicht, warum die Bafin zugelassen habe, dass er sich um eine Finanzierung über eine Crowdfunding-Plattform bemüht, obwohl sie das Modell ablehne. „Wenn man in Deutschland den Umbruch zu digitalen Unternehmen will, darf so etwas nicht passieren“, sagt er. Allerdings hat er noch die Hoffnung, dass die Behörde anders argumentiert, wenn sie realisiert, dass es um Bestands- und nicht um Abschlussprovisionen geht.



# Anatomie eines Politik-Hacks

Im September stimmt das Europäische Parlament endgültig über eine neue Richtlinie zum Urheberrecht im Internet ab. Die Abgeordneten werden deswegen mit Mails und Anrufen bombardiert, die angeblich von besorgten Bürgern stammen. Die Wahrheit ist eine ganz andere.

*Von Volker Rieck*

**D**as Neue Testament berichtet von zahlreichen Wundern, die Jesus Christus zugeschrieben werden. Eines davon ist die wunderbare Brotvermehrung.

Hier soll Jesus wenig Brot und Fisch derartig vermehrt haben, dass davon Tausende Menschen satt wurden. Eine ähnlich wundersame Vermehrung hat es im Zuge der Debatte um die „EU Copyright Directive“ Ende Juni dieses Jahres gegeben. Allerdings wurden weder Brot noch Fisch vermehrt, sondern Protest – oder etwas, das aussehen sollte wie Protest.

Im September 2016 veröffentlichte EU-Kommissar Günther Oettinger einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Die Zeit verrann, Oettinger war bald schon nicht mehr für das Ressort Digitalwirtschaft zuständig, trotzdem ging alles seinen bürokratischen Gang bis hin zur Abstimmung über die Richtlinie im Rechtsausschuss des EU-Parlaments.

Im Vorwege dieser Abstimmung galt auch hier das Strucksche Prinzip, dass kein Gesetz so aus dem Parlament herauskommt, wie es hineingegangen ist. Es gab zahlreiche Änderungen und Ergänzungen, die der Berichterstatter Axel Voss (CDU/EVP) verhandeln durfte.

Schon sehr früh machte die einzige Abgeordnete der Piraten-Partei, Julia Reda, Front gegen die Vorschläge. Sie nutzte für ihre Kampagne sehr starke Verzerrungen und Vereinfachungen. Die Wortkombination „Linksteuer“, mit der Reda den Artikel 11 der Richtlinie bekämpfen wollte, ist zwar wunderbar kurz, aber allen Ernstes zu glauben, es gäbe eine Steuer (die ja bekanntermaßen die Finanzämter einholen) auf das Verlinken von Texten, hat etwas unfreiwillig Komisches.

Nicht viel besser war der Kampfbegriff „Upload-Filter“ gegen Artikel 13 der Richtlinie. Upload-Filter stehen nach wie vor nicht in der Vorlage, der Begriff eignet sich aber gut, um Angst zu schüren. Es ist Julia Reda tatsächlich gelungen, einigen ihrer Anhänger vorzumachen, dass künftig alles im Internet gefiltert wird, wenn die Richtlinie zum Urheberrecht so durchkommt und Memes – ja, die geliebten Memes – würden sämtlich verboten.

Dass in der Richtlinie etwas völlig anderes steht, interessiert nur am Rande. Ihr zufolge wären Plattformen (und nur diese) angehalten worden, für „User Uploaded Content“, also von Nutzern hochgeladene Inhalte, Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Rechteinhabern beziehungsweise Verwertungsgesellschaften zu schließen.



In diesem Fall wäre die Plattform für die Entrichtung von Lizenzen verantwortlich, der Konsument wäre komplett raus. Der Plattform wäre nur eine Transparenzpflicht auferlegt worden, um die Lizenzierung nachvollziehen und die dafür geleisteten Zahlungen korrekt an die jeweiligen Rechteinhaber weiterleiten zu können. Würde eine Plattform eine solche Lizenzvereinbarung nicht abschließen wollen, dann wäre sie nach der EU-Richtlinie zumindest dafür verantwortlich, den eigenen Laden sauber zu halten. Wie die Plattform das vollzieht, ist ihr selbst überlassen. Sie müsste aber eben Urheberrechtsverletzungen verhindern.

So weit, so kurz die Bedeutung von Artikel 13 der Urheberrechts-Richtlinie. Die intellektuelle Transferleistung, den Vorschlagstext auf dem aktuellsten Stand zu lesen und auch die Intention zu begreifen, haben sehr viele, die sich zu Wort melden, leider verweigert. Angefangen bei den Netzvereinen der Parteien bis hin zu Sascha Lobo, der im „Spiegel“ über „Zensurmaschinen“ schrieb. Hätten sie doch einfach mal gelesen, worüber sie sich öffentlich erregen! Dann wäre ihnen vielleicht auch aufgefallen, dass ein Nutzer auf einer Plattform, die Inhalte nicht lizenziert hat, zum ersten Mal weitgehende Ansprüche inklusive einer Mediation im Fall eines Blockens besitzt. Spätestens da hätte eigentlich auffallen müssen, dass man mit dem Begriff „Zensur“ auf dem Holzweg ist. Vielleicht war es einfach zu kompliziert, sich die aktuelle Version des Papiers zu besorgen und zu verstehen?

Aber sprechen wir doch mal über Plattformen, denn die betrifft es und dort über eine der erfolgreichsten Plattformen, nämlich Youtube. Nur solche Plattformen meint die Richtlinie und keine Start-ups, keine Verkaufs- oder Open-Source-Plattformen.

Seit Jahren benutzt Youtube ein System, das „Content ID“ heißt. Mit diesem System kann ein Rechteinhaber, sofern er seine Werke dort eingestellt hat, bestimmen, was mit den Werken im Falle einer Nutzung geschehen soll. Die Spannbreite reicht von Monetarisierung – ein Konsument lädt zum Beispiel ein Video mit einer Musik hoch, der Rechteinhaber bekommt im Falle von Werbeeinnahmen des Videos einen Anteil der Erlöse daraus – bis hin zum Blocken des Videos. Es soll vor allem verhindern, dass Dritte unberechtigt mit den Werken Fremder Geld verdienen.

Es kommt sogar noch besser: Das von Youtube für seine Kanalanbieter entwickelte System „Copyright Match“ ist gerade einsatzbereit. Es ist quasi „Content ID“ light und soll vor allen Dingen YouTubern helfen, sich gegen Uploads von identischen Videos zu wehren. Der erste Uploader bekommt dann automatisch eine Nachricht und kann entscheiden, was mit diesen Duplikaten passieren soll, hin zum Blocken.

Kommt nun irgendjemand auf den Gedanken, diese Möglichkeiten als Zensur brandmarken? Offenbar nicht, denn Demonstrationen gegen „Content ID“

und „Copyright Match“ hat es bisher nicht gegeben, eine öffentliche Empörung gegen die Youtube-„Zensurmaschinen“ ist ausgeblieben. Julia Reda, Sascha Lobo oder auch der ebenfalls aufgebrachte Youtuber LeFloid haben bis heute ihre Youtube-Kanäle nicht aus Protest gegen diese Upload-Filter gelöscht oder mit schwarzer Binde versehen.

Demonstrationen ist das nächste gute Stichwort. Eine gab es gegen die Richtlinie, und sie fand am 24. Juni in Berlin statt. Dummerweise regnete es an diesem Tag, ansonsten hätte man die sonst scharenweise anzutreffenden Touristen am Brandenburger Tor noch der Demo zurechnen können.

So aber blieben geschätzt hundertfünfzig Menschen übrig, die gekommen waren. Ähnlich wenig wie bei einer früheren Demonstration gegen das Presse-Leistungsschutzrecht, bei der vermutlich mehr Pressefotografen als Aktivisten anwesend waren.



sein. Man vergleiche das mit dem Gruppchen Demonstranten in Berlin.

Fast alle Mails waren inhaltsgleich, vorformuliert und vorformatiert, etliche mehrfach vom selben Absender, viel soll ja viel helfen. Dabei wurde häufig die Absende-Domain „Opendata.eu“ benutzt. Die Seite hat keine Inhalte, sie wurde von einer englischen Firma registriert, die mehrheitlich einem amerikanischen Unternehmen gehört, das mit Domainhandel und Dienstleistungen Geld verdient. Mit Bürgerrechtsinitiativen hat das alles nichts zu tun. War es dann doch zu heikel, hinterher für das Bombardement gerade stehen zu müssen? Ähnlich verhielt es sich mit Twitter, auch da wurden die Accounts mit Spam, aber auch mit Drohungen geflutet.

Was war geschehen? Seiten wie zum Beispiel [saveyourinternet.eu](http://saveyourinternet.eu) haben Werkzeuge zur Verfügung gestellt, mit denen solche Mail-Bombentepiche erzeugt werden können. Unterstützer der Seite sind eine Reihe von Internetlobbyisten wie zum Beispiel die Electronic Frontier Foundation EFF.

Und wer steckt hinter [safeyourinternet.eu](http://safeyourinternet.eu)? Die Kampagne wurde von der Organisation Copyright for Creativity (C4C) und deren Sekretariat N-Square organisiert. Das C4C hat 42 Mitglieder und wird nach eigenen Angaben im Wesentlichen von der Open Society Foundation (der Stiftung von George Soros) und der Computer & Communications Industry Organization finanziert. Mitglieder dieser amerikanischen Industrievereinigung sind unter anderem Amazon, Cloudflare, Facebook, Mozilla, Google oder Uber.

Zur Durchführung der Kampagne verlinkt N-Square (ein Lobbyunternehmen der KDC Group, welches unter anderem für Google arbeitet) auf diverse Kampagnenseiten. Es ist sehr unklar, wer dahintersteht, denn nur bei der Hälfte der an der [saveyourinternet.eu](http://saveyourinternet.eu)-Kampagne beteiligten Partner- und Tool-Seiten findet man ein Impressum. Nicht einmal [saveyourinternet.eu](http://saveyourinternet.eu) selbst hat ein Impressum, sondern nur Weiterverlinkungen. Die Impressumspflicht der E-Commerce-Richtlinie wird schlicht ignoriert.

Erst auf den zweiten Blick, über ein „Who-is-Lookup“, erfährt man, dass die Seite [saveyourinternet.eu](http://saveyourinternet.eu) vom C4C registriert wurde. Das Konglomerat C4C, KDC Group, N-Square hat noch weitere Websites registriert, die bei diesem Hack eine Rolle spielen: [fixcopyright.eu](http://fixcopyright.eu) und [voxscientia.eu](http://voxscientia.eu). Bei beiden Seiten wird ebenfalls nicht offengelegt, wer sie erstellt hat. Nur über eine Who-is-Abfrage kann man diese wieder der KDC Group zuordnen.

Eine weitergehende Analyse des Traffics der Seite [saveyourinternet.eu](http://saveyourinternet.eu) ist sehr aufschlussreich.

Die meisten Besucher bis Ende Juni kamen aus Polen. Das könnte damit zusammenhängen, dass es polnische Herkunftsseiten gab, auf denen Werbebanner für die Aktion geschaltet wurden. Diese Banner wurden über das dubiose englisch/russische Werbenetzwerk Propellerads gebucht. Propellerads war nach einer Studie des britischen Unternehmens Incopro im Jahre 2015 das Nr. 2 Adnetzwerk, welches Piraterie-Seiten mittels Werbung finanziert. Auf illegalen Seiten, die Urheberrechte gewerbsmäßig verletzen, ist Propellerads ein fester Bestandteil der Werbe-Ausspielungen. Auch Besucher aus den Vereinigten Staaten, die während der Aktion immerhin Platz vier in der Besucherhitliste bei [saveyourinternet.eu](http://saveyourinternet.eu) erreichten, konnten über die Tools Kontakt zu den EU-Abgeordneten aufnehmen.

Der amerikanische Blogger David Lowery beschreibt in seinem Blog „TheTichordist“, wie es ihm selbst möglich war, mit EU-Abgeordneten im Vereinigten Königreich zu telefonieren. Wie uns mehrere EU-Abgeordnete mitgeteilt haben, erhielten sie, wie schon gesagt, 50 000 bis 70 000 E-Mails.

Gehen wir einmal davon aus, dass bei New/Mode das Full Toolkit (Best Value) für 50 000 Mails plus ein Nachschlag über 25 000 Mails geordert wurde, so hat die gesamte DDoS-Attacke gerade einmal 549 Dollar, also etwa 470 Euro, gekostet. Das sind rechnerisch nur 0,60 Euro pro

Solche Aktionen leiden unter der „Internet-90/9/1-Regel“, egal wie breit das Bündnis ist, das zur Demonstration aufgerufen hat: Neunzig Prozent der Konsumenten sind rein passiv im Netz unterwegs, neun Prozent klicken ab und an „gefällt mir“, und nur ein Prozent ist aktiv und stellt Dinge ins Netz.

Damit war das Pulver der Gegner der Richtlinie aber keineswegs verschossen. Denn jetzt kam die Stunde der Bots, der automatisch generierten Mails, der automatisiert hergestellten Anrufe und somit der wundersamen Vermehrung von Protest oder dem, was man dafür halten sollte. In der Woche vor der Abstimmung wurden die Mail-Postfächer der EU-Abgeordneten nämlich mit automatisch generierten Mails überflutet. Einige EU-Abgeordnete berichteten von zirka 60 000 Mails, die sie erreicht haben. Insgesamt sollen sechs Millionen Mails auf diese Weise an die EU-Abgeordneten geschickt worden

Frankfurter Allgemeine vom 18.08.2018

Abgeordneter. Immer davon ausgehend, dass mit einem Klick mehrere EU Abgeordnete gleichzeitig mit Mails bombardiert wurden.

Aber auch Wikipedia reihte sich in die Kampagne ein. Die Richtlinie ist für Wikipedia überhaupt nicht relevant, und so berief man sich allgemein auf den Angriff auf das freie Internet, von dem sich Wikipedia als Bestandteil versteht. Man stelle sich vor, das Kraftfahrtbundesamt rüft bestimmte VW-Modelle in die Werkstätten und BMW-Fahrer protestieren gegen den Angriff auf die Autofahrer. Die enge Verbindung von Julia Redas Büroleiter Mathias Schindler zu seinem ehemaligen Arbeitgeber – er war bis 2014 Projektmanager bei Wikimedia – war mit Sicherheit förderlich bei der Aktion.

Selbst Mozilla mischte mit. Die Newsletter-Abonnenten bekamen Aufrufe, die EU-Abgeordneten anzurufen. Allein viermal war der „Jetzt anrufen“-Button in dem Newsletter zu finden. Natürlich ist der Anruf kostenlos. Eine Organisation, die allein im Jahr 2016 mehr als 500 Millionen Dollar an Royalties für die Einbindung von Suchmaschinen in ihren Browser Firefox bekommt, kann sich so etwas locker leisten.

**E**U-Abgeordnete berichteten, die Anrufer hätten Gesprächsleitfäden benutzt. Es wurden also auch hier vorgefertigte Formulierungen verwendet. Rückfragen oder

Gegenargumenten hatten die Anrufer wenig entgegensetzen. Vereinzelt wurden sogar Morddrohungen gegen die Parlamentarier ausgesprochen.

Der Mail-, Twitter- und Telefon-Terror blieb nicht ohne Konsequenzen. Viele EU-Abgeordnete blieben der Abstimmung fern, vielleicht nahmen sie die Morddrohungen ja ernst, und frühere Befürworter stimmten nun gegen die Richtlinie, möglicherweise hielten sie den Protest sogar für echt.

Was bedeuten die Ereignisse für politische Prozesse? Es ist das gute Recht eines jeden Bürgers, seinem Abgeordneten die eigenen Sorgen, Bedenken und Nöte mitzuteilen. Dieses Recht wird aber in diesem Fall ins Absurde gezogen. Jede eigenformulierte Nachricht ist in der Flut der automatisch generierten Mails hoffnungslos untergegangen. Genau das war aber das Ziel der Aktion. Andere Stimmen wegzublenden und einen riesigen Protest zu simulieren. Es ist wie in der Bibel: eine wundersame Vermehrung. Allerdings war es kein Wunder, sondern der Einsatz von Technik, genauer gesagt DDoS.

Gewinnt also zukünftig derjenige, der die bessere Technik, aber nicht das bessere Argument hat? Wenn das so eintritt, dann werden es Minderheiten bei uns sehr schwer haben, überhaupt noch gehört zu werden, geschweige denn an der politischen Willensbildung teilzunehmen, sofern sie sich nicht die entsprechende Technik leisten können. Aber selbst dann muss die Abwägung der Argumente zählen und nicht die Zahl vorformatierter Spam-Nachrichten, Drohungen oder vorgefertigter Telefonate.

Letztendlich finanzieren amerikanische Unternehmen aus der Internetwirtschaft wesentliche Teile einer Kampagne in Europa, um Einfluss auf die EU-Gesetzgebung zu nehmen. Die Kampagne soll nach außen wie eine Graswurzelbewegung aussehen, ist aber nur Kunststrassen. Entworfen, um eine große Bewegung zu simulieren.

Da es keinerlei Überprüfung der Teilnehmer und zudem eine aktive Vermarktung dieser Kampagne außerhalb der EU gibt, bleibt völlig unklar, inwieweit Drittstaatenangehörige und/oder Bots an der Erstellung automatisierter oder halbautomatischer Nachrichten gegen Artikel 11 und 13 der Urheberrechts-Richtlinie beteiligt waren. Die Kampagne setzt auf dubiose Werbevermarkter, und etliche der beteiligten Seiten erfüllen nicht im Geringsten Mindestanforderungen an Impressumspflichten und verstoßen gegen die Datenschutzgrundverordnung. Möglicherweise, weil so die Verantwortung perfekt diffundiert und man nicht so schnell erkennen soll, wer tatsächlich hinter der Kampagne steckt.

Diese Kampagne wurde also entwickelt und durchgeführt, um Verwirrung über ihre Quellen, Unterstützer und Modalitäten zu stiften und ein klares Verständnis der wahren Natur der Aktion zu verhindern.

Es ist für die EU spätestens jetzt an der Zeit, die Vorkommnisse genauestens zu analysieren und Vorkehrungen zu treffen, dass solche Politik-Hacks zukünftig nicht mehr stattfinden können. Eine Governance by Shitstorm kann nicht im Interesse demokratisch gewählter Regierungen und schon gar nicht ihrer Wähler sein. Die EU muss darüber nachdenken, wie sie auf solche heimlichen Angriffe auf die demokratischen Institutionen der EU reagiert und sicherstellen kann, dass solche lobbygetriebenen Angriffe ihre Fähigkeit, fair für die EU-Bürger und ihre Interessen zu arbeiten, nicht gefährdet. Es gibt allen Grund zu der Annahme, dass dieselben Parteien bis zur Abstimmung über die Richtlinie im September ähnliche, wenn nicht sogar identische Taktiken anwenden werden, und deshalb müssen jetzt unbedingt Schritte unternommen werden, um eine Manipulation unserer politischen Prozesse durch ausländische und nicht-menschliche Akteure zu verhindern.

Volker Rieck ist Geschäftsführer der Firma FDS File Defense Service, die für den Schutz von Werken und Urheberrechten im Internet eintritt, und bloggt regelmäßig auf „Webschauder.de“.





## Hilfsprogramme für Griechenland laufen aus

ppl. FRANKFURT, 19. August. Das Auslaufen des dritten Hilfsprogramms für Griechenland nach acht Jahren Kredithilfen ist am Sonntag von Politikern als Erfolg gewertet worden. EU-Währungskommissar Pierre Moscovici sprach von einem „historischen Moment“. Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) nannte die „Rettung Griechenlands“ ein Zeichen europäischer Solidarität. Mit den Kreditprogrammen sind seit 2010 mehr als 280 Milliarden Euro in das von der Staatspleite bedrohte Land geflossen. Im Gegenzug musste Athen Sparmaßnahmen und Strukturreformen durchsetzen. Zum Ende des dritten Kreditprogramms wurden Griechenland nochmals Schuldenerleichterungen zugestanden, darunter niedrigere Zinsen und um zehn Jahre gestundete Tilgungen. Der Chef des Krisenfonds ESM, Klaus Regling, sagte in der Zeitung „Ethnos“ am Sonntag: „Wir sind ein sehr geduldiger Gläubiger, aber wir wollen schon unser Geld zurückhaben.“ Zentralbankchef Gianis Stournaras ermahnte Athen, nicht vom Reformkurs abzuweichen. Griechenland ist mit fast 180 Prozent seiner Wirtschaftsleistung hoch verschuldet. Viele Ökonomen bezweifeln, dass diese Schuldenlast auf die Dauer tragbar sein wird.



# Türkei erhebt Strafzölle auf 22

Ankara: Wir sprechen weiter mit Washington / Erdogan

## amerikanische Produkte

telefoniert mit Merkel / Twitter-Konten geschlossen

Her. ANKARA, 15. August. Der Wirtschaftskrieg zwischen der Türkei und den Vereinigten Staaten eskaliert weiter. Die Türkei hat am Mittwoch massive Zollerhöhungen auf 22 amerikanische Produkte bekanntgegeben. Besonders stark sind Automobile betroffen, deren Einfuhrzoll um 120 Prozent steigt und sich damit mehr als verdoppelt. Der Einfuhrzoll auf Alkoholika wird um 140 Prozent erhöht, der auf Tabak um 60 Prozent. Um 60 Prozent steigt der Zoll auf Kosmetika, um 50 Prozent der auf Reis. Die Liste führt auch Kohle auf, nicht jedoch elektronische Produkte, wie Präsident Recep Tayyip Erdogan am Dienstag noch angedroht hatte. Das Dekret mit den neuen Zollsätzen, das Erdogan unterzeichnet hat, wurde am Mittwoch im Amtsblatt „Resmi Gazete“ veröffentlicht.

Vorausgegangen war eine Drohung der Vereinigten Staaten vom Dienstag, den wirtschaftlichen Druck auf die Türkei abermals zu erhöhen, sollte die Regierung in Ankara den amerikanischen Pastor Andrew Brunson weiter festhalten. Der türkische Vizepräsident Fuat Oktay rechtfertigte auf Twitter die neuen türkischen Einfuhrzölle mit dem „Prinzip der Reziprozität“, mit dem die Türkei auf „die absichtlichen Angriffe der amerikanischen Regierung“ reagiere. Das türkische Volk ermutige die Welt, nichtakzeptables Verhalten nicht anzunehmen, schrieb Oktay.

Der Sprecher des türkischen Präsidenten, Ibrahim Kalin, sagte, Erdogan habe am Mittwoch mit Bundeskanzlerin Angela Merkel telefoniert. Für diesen Donnerstag sei ein Telefongespräch mit dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron vorgesehen. Kalin bewertete diese Kontakte als Hinweise auf eine „zunehmende Reaktion gegenüber der Regierung Trump“. Die Gespräche mit Washington würden fortgesetzt, so Kalin. Der stellvertretende Kommandeur der Koalition gegen die Terrormiliz „Islamischer Staat“, der britische General Felix Gedney, sagte unterdessen, auf der operativen Ebene gebe es trotz der amerikanisch-türkischen Verstimmung keine Veränderung im Kampf gegen den Terror.

Am Mittwoch trat der qatarische Emir Tamim Bin Hamad Al Thani zu einem Arbeitsbesuch in Ankara ein, um Solidarität mit der Türkei zu zeigen. Qatar hat in der Türkei Investitionen von 20 Milliarden Dollar getätigt. Die Türkei unterhält in Qatar eine Militärbasis.

Hoffnung setzt die Türkei in die Telefonkonferenz des türkischen Finanzministers Berat Albayrak, der am Donnerstagnachmittag mit 3000 Investoren aus den Vereinigten Staaten, Europa und dem Nahen Osten sprechen wird. Damit hätten sich dreimal so viele Investoren angemel-

det, wie die türkische Regierung erwartet hatte. Organisiert wird die Telekonferenz mit Hilfe von Citibank, Deutscher Bank und HSBC. Albayrak hatte bereits am Dienstag mitgeteilt, die türkische Regierung werde ausschließlich Maßnahmen im Rahmen der Marktwirtschaft ergreifen. Die Telekonferenz war auch erforderlich geworden, weil Albayrak bei einem Treffen mit Wirtschaftsvertretern am vergangenen Freitag in Istanbul keinen guten Eindruck hinterlassen hatte, was den Währungsverfall beschleunigt hatte.

Maßnahmen der Zentralbank und der Bankenaufsichtsbehörde haben am Mittwoch zu einer Stabilisierung auf dem Devisenmarkt beigetragen. Die Türkische Lira hat gegenüber dem Dollar und dem Euro leicht gewonnen. So hat die Bankenaufsicht die Bedingungen für eine Umschuldung privater Unternehmen gegenüber türkischen Banken erleichtert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten privater Unternehmen in Devisen, auch gegenüber türkischen Banken, belaufen sich auf 120 Milliarden Dollar.



Frankfurter Allgemeine vom 16.08.2018

Zudem versorgt die Zentralbank das Bankensystem weiter mit viel Liquidität und zeigt damit, dass es bereit ist, als letzte Refinanzierungsinstanz aufzutreten. Zur Beruhigung hat weiter beigetragen, dass die Zentralbank bei den Tagesgeldtransaktionen zwischen den Banken nun als Vermittler auftritt und damit das Risiko übernimmt. Das war erforderlich geworden, um das Vertrauen unter den Banken zu erhöhen. Der Vorstandsvorsitzende der türkischen Denizbank, Hakan Ates, sagte, die Türkei sehe sich derzeit eher einem spekulativen Angriff gegenüber als einer Krise. Das türkische Bankensystem stehe auf einem soliden Fundament, die Maßnahmen der Zentralbank dienten dazu, der Spekulation Einhalt zu gebieten.

Nicht in Sicht ist indessen ein umfassendes Programm der Regierung, das die mittel- und langfristigen Perspektiven für Wachstum verbessern könnte. Das Industrieministerium kündigte lediglich ein neues Maßnahmenpaket zur Unterstüt-

zung von Industriebetrieben von 183 Millionen Dollar an. Industrieminister Mustafa Varank sagte, Ziel des Pakets sei, die Leistungsbilanz zu entlasten und künftig mehr hochwertige Produkte in der Türkei herzustellen.

Drei Oppositionsparteien haben eine Sondersitzung im Parlament beantragt. Die drei Parteien CHP, HDP und İyi wollen über die Krise und ihre Folgen debattieren. Parlamentspräsident Binali Yıldırım hat auf die Initiative noch nicht reagiert. Das Parlament befindet sich in den Sommerferien und soll am 1. Oktober wieder zusammentreten. In der türkischen Öffentlichkeit ist kaum Kritik am Krisenmanagement des Präsidenten und der Regierung zu hören. Die Staatsanwaltschaft Istanbul gab bekannt, dass 260 Twitter-Konten entweder geschlossen worden sind oder dass gegen die Inhaber ermittelt werde. Ihnen wird vorgeworfen, sie hätten durch ihre Kommentare die Spekulation gegen die Lira begünstigt.

### UN-Rüge wegen Fukushima

**Tokio** – Japans Regierung setze „die Leben von Zehntausenden aufs Spiel“, die in Fukushima die Ruine des Kernkraftwerks aufräumen, haben drei UN-Experten am Donnerstag erklärt. Die Arbeiter würden über die Risiken ihrer Jobs getäuscht und teilweise zum Einsatz gezwungen. Dazu nütze Tokio die schwierige Wirtschaftslage von Wanderarbeitern, Asylbewerbern und Obdachlosen aus. Es gebe zu wenig Schutzmaßnahmen, so Baskut Tuncak, UN-Berichterstatter für die Entsorgung gefährlicher Substanzen. Er und seine Kollegen, die für moderne Formen der Sklaverei sowie für physische und psychische Gesundheit zuständig sind, werden dem UN-Menschenrechtsrat im September ihren Bericht vorlegen. Tokio wies die Vorwürfe zurück, sie stützten sich auf „einseitige Quellen“. NH

Süddeutsche Zeitung vom 19.08.2018



## Der Student aus Heidelberg

Wie ein damals 22-jähriger nach Bonn in den Parlamentarischen Rat geriet – und sich seitdem zugutehält, einen Grundgesetz-Artikel initiiert zu haben

**Tübingen** – Günther Dohmen ist ein Herr von 92 Jahren, und die wenigen Schritte von der Tür bis zum Lehnstuhl fallen ihm nicht leicht. Aber der Weg ist vielfach erprobt, Dohmen weiß, wo er Halt findet. Sobald er den sicheren Platz neben dem Klavier eingenommen hat, beginnt er, von der Zeit vor 70 Jahren zu berichten. Wach, klar, konzentriert. Und man bekommt eine Ahnung von dem redewandten jungen Mann, der er war, als er ein Telegramm von Konrad Adenauer erhielt.

Günther Dohmen studierte damals Geschichte, Philosophie und Pädagogik in Heidelberg. Er war 22 und hatte gerade als Asta-Vorsitzender mit einem Studentestreik Furore gemacht. „Ich war wohl der bekannteste Studentenfürer“, sagt er. Konrad Adenauer, Präsident des soeben zur Erarbeitung eines Grundgesetzes eingesetzten Parlamentarischen Rats, wurde aufmerksam. Er suchte nach Vertretern der jungen Generation, die an den Beratungen teilnehmen sollten – ohne Stimmberichtigung natürlich, und überhaupt ein bisschen heimlich; die Alliierten sollten nichts wissen. Man würde sich freuen, ihn in Bonn zu begrüßen, telegraphierte Adenauer, für eine Unterkunft sei gesorgt. Nur Bettwäsche möge er mitbringen.

Dort herrschte gedrückte Stimmung, erinnert sich Dohmen. Man zweifelte sogar an der Legitimation des Rates, der nicht vom Volk gewählt, sondern von den Landesparlamenten und den drei Westmächten eingesetzt worden war. „Es war ein Gefühl der Pflichterfüllung: Wir müssen das machen, damit wir von den Militärgouverneuren unabhängig werden.“

Im Sitzungssaal der Pädagogischen Akademie, dem späteren Bundeshaus, saßen die anfangs etwa zehn jungen Leute ganz hinten an der Wand. Der Umgang mit den Abgeordneten sei unkompliziert gewesen, sagt Dohmen; man redete in den Pausen und saß abends im Restaurant zusammen. An einem regnerischen Tag habe Adenauer ihn im Mercedes mitgenommen. Auch danach habe er ihn immer wieder ausgefragt, was die jungen Menschen so umtreibe. Später sollte Dohmen für ihn sogar ein Manuskript schreiben; Adenauer hatte eine Rede vor der Jungen Union zu

**Bei Adenauer fuhr er mit.  
Heuss war sein Gegner.  
Carlo Schmid fand er großartig**

halten. Noch stärker jedoch hat ihn die zweite große Persönlichkeit aus dem Parlamentarischen Rat beeindruckt, der Sozialdemokrat Carlo Schmid: gebildet, schlagfertig, rhetorisch unglaublich geschickt. „Adenauer war trocken dagegen.“ Schmid, Vorsitzender des Hauptausschusses, „war wohl der, der den größten Einfluss auf die Schaffung des Grundgesetzes hatte“.

Einfluss hatte Schmid auch auf die Schaffung einer Norm, die dem Studenten Dohmen besonders am Herzen lag: „Niemand darf gezwungen werden, gegen sein Gewissen mit einer Waffe in der Hand zu kämpfen.“ Günther Dohmen hält sich zugehörig, im Ausschuss für Grundsatzfragen den Anstoß für den späteren Artikel 4 Absatz 3 gegeben zu haben. Überprüfen lässt sich das nicht, da ist man auf seine Erinne-



nung angewiesen. Das Protokoll verzeichnet in der 26. Sitzung am 30. November 1948 eine Wortmeldung der Abgeordneten Friederike Nadig, den „SPD-Antrag“ zum Thema Kriegsdienstverweigerung zu behandeln. Zunächst diskutiert man über Formalien, aber anderthalb Monate später, im Hauptausschuss, meldet sich Theodor Heuss zu Wort – mit dem Antrag, den Passus wieder zu streichen. „Wir sind nämlich jetzt dabei, ein Werk der Demokratie zu schaffen. Die allgemeine Wehrpflicht ist das legitime Kind der Demokratie“, gibt der spätere Bundespräsident zu bedenken. Nichts spreche dagegen, später Ausnahmen zu schaffen. „Aber wenn wir jetzt hier einfach das Gewissen einsetzen, werden wir im Ernstfall einen Massenverschleiß des Gewissens verfassungsmäßig festlegen.“ Massenverschleiß des Gewissens? Fritz Eberhard, SPD, kontert, man habe gerade einen „Massenschlaf des Gewissens“ hinter sich. Auch Carlo Schmid hält dagegen: Es gehe doch darum, ob man in der Not des Vaterlandes den Dienst auf andere Weise tun könne als dadurch, andere zu töten. Heuss scheidet; Dohmens wichtigster Satz gelangt ins Grundgesetz.

Noch etwas wollten die jungen Leute in Bonn durchsetzen: Volksabstimmungen. Doch Beteiligungsrechte für ein Volk, das den Nazis noch zujubelte, als das Morden schon längst begonnen hatte? Die Alliierten, aber auch die 65 Abgeordneten des Parlamentarischen Rates, misstrauten den Deutschen sehr. Dohmen sagt: „Denn fast alle waren sie Leidtragende des Naziregimes gewesen – strafversetzt, gekündigt oder sogar verfolgt.“

Die Militärgouverneure hatten damals ein Verbindungsbüro in Bonn. Immer wieder wurden ganze Delegationen von Abgeordneten einbestellt, es gab Rückfragen und Drohungen. „Das war ein böses Ringen.“ Manche Abgeordnete konnten nur mühsam abgehalten werden, ihr Mandat niederzulegen. Denn die Westmächte wollten zwar ein stabiles, aber kein starkes Deutschland. Der Streit um die Finanzverfassung zum Beispiel: Mit dem vor allem vom französischen Militärgouverneur

### **Es fand nicht jeder jeden Passus gut. Aber es gab einen Grund, der Kompromisse erleichterte**

durchgedrückten Ergebnis seien die Abgeordneten höchst unzufrieden gewesen, es lief auf die Schwächung des Bundes hinaus. Dohmen, der später eine Karriere als Pädagogik-Professor machte, sollte als Leiter eines Bund-Länder-Instituts für Fernstudien am eigenen Leib erfahren, wie kompliziert eine Bund-Länder-Finanzierung geworden war. Die skeptischen Abgeordneten hatten recht behalten.

Hat damals, zwischen Herbst 1948 und Frühjahr 1949, irgendwer gehaut, was für ein nachhaltiges, leuchtendes Dokument man schrieb? Dohmen sagt: Für alle war klar, dies sei nur ein erster Versuch, irgendwann gibt es eine Verfassungsgebende Versammlung. Dies habe Kompromisse erleichtert: Carlo Schmid habe gelegentlich gesagt, dieser Artikel ist zwar nicht so glücklich, aber lasst uns zustimmen; ist doch nur vorläufig. **WOLFGANG JANISCH**

# Ein humanitärer Interventionist

Zum Tode des früheren UN-Generalsekretärs Kofi Annan

Die Jahre Kofi Annans in den vorderen Reihen der Weltpolitik, zunächst als Chef der UN-Friedensmissionen, dann als Generalsekretär der Vereinten Nationen, waren mit einem Ende der Illusion verbunden, für die internationale Politik und für ihn selbst. Dass auch in der Zeit nach dem Kalten Krieg, dessen Logik die Weltorganisation von Beginn an bestimmt hatte, am New Yorker East River fortan nicht einfach eine Weltregierung entstehen würde, ein System, das mehr wäre als die Summe seiner Teile, das Frieden sicherte und diesen da, wo er verloren ging, militärisch wiederherstellte – diese Erkenntnis setzte sich in den späten neunziger Jahren langsam durch. Annan ließ sich aber weder davon abbringen, dass es eine „responsibility to protect“ gibt, eine Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft auch gegen einzelne Staaten. Noch vermochten die Konflikte, Kriege und Katastrophen sein optimistisches Menschenbild zu trüben.

Vor zweieinhalb Jahren, nach Putins Krim-Annexion, aber noch vor der Wahl Trumps, hielt der „Elder Statesman“ in Berlin eine Rede zum 60. Geburtstag Frank-Walter Steinmeiers: Man müsse wachsam sein, dürfe den Ernst der Lage aber auch nicht überschätzen, lautete seine Botschaft. Im Vergleich zu vergangenen Epochen lebe man immer noch in relativ friedlichen Zeiten. „Die größte Gefahr ist die Angst selbst“, sagte er in Anlehnung an Franklin D. Roosevelt. Angst zu haben in der Diplomatie, auch im Umgang mit den vielen Diktatoren, mit denen er es zu tun hatte, das war ihm fremd.

Kofi Annan war der erste Schwarzafrikaner an der Spitze der Vereinten Nationen, und er war der Erste, der aus der Organisation selbst hervorging. Dabei war sein Aufstieg zum Generalsekretär eher dem Zufall geschuldet. Boutros Boutros-Ghali, der den 1938 an der Goldküste, dem späteren Ghana, geborenen Aristokratensohn Annan zunächst zum stellvertretenden Leiter der Friedensmissionen, dann zu deren Chef berufen hatte, war in Washington in Ungnade gefallen. Eine zweite Amtszeit für den Ägypter war unmöglich geworden. Auf der Suche nach einem mehrheitsfähigen Nachfolger wurde man 1997 fündig: Der Afrikaner schien wegen seines Studiums in Boston und der vielen Jahre in New York für die Amerikaner fast einer von ihnen zu sein.

Annan, der das New Yorker Gesellschaftsleben durchaus genoss, hat das freilich immer zurückgewiesen und seine afrikanischen Wurzeln hervorgehoben. Der Name Ghanas, der ersten britischen Kolonie Afrikas, die ihre Unabhängigkeit erlangte, bedeutet Kriegskönig. Das Land brachte einen Mann hervor, in dem manche eine Art Friedens-



fürst sahen. Schließlich erhielt Annan (zusammen mit den UN) 2001 den Friedensnobelpreis; die Auszeichnung war nicht unumstritten. Denn viele machten auch ihn dafür verantwortlich, dass die UN die Völkermorde in Ruanda und Bosnien nicht verhindert hatten.

Dass die Staatengemeinschaft weder den Tod von 800 000 Ruandern 1994 noch das Massaker an 8000 Bosniaken in Srebrenica 1995 verhinderte, ist ohne die gescheiterte Somalia-Mission der Vereinigten Staaten 1993 nicht zu verstehen. Dennoch: Auch den UN und ihren Friedenstruppen – und damit Annan persönlich – wurde mangelnde Entschlossenheit vorgeworfen. Er selbst, so schrieb die spätere amerikanische UN-Botschafterin Samantha Power, habe sich als Sündenbock jener Staaten gesehen, die seinerzeit weggesehen hätten. In einem Bericht 1999 zeigte er sich dennoch selbstkritisch: „Im Namen der Vereinten Nationen erkenne ich das Versagen an und drücke meine tiefe Reue aus.“

Für Annan wurde das Trauma Ansporn, die Idee der humanitären Intervention und der internationalen Schutzverantwortung zu fördern. Im Millenniumsbericht der UN fragte Annan 2000: Wenn humanitäre Interventionen ein inakzeptabler Angriff auf die staatliche Souveränität seien, wie solle man dann auf Ruanda, Srebrenica und systematische Menschenrechtsverletzungen reagieren, die jeden Grundsatz der Menschlichkeit beleidigten?

Es war nicht ohne traurige Ironie, dass Annan, der einstige Liebling Amerikas, sich in seiner zweiten Amtszeit als UN-Generalsekretär mit Washington über die Irak-Intervention überwarf. Obchon im neokonservativen Teil der Regierung Bush die Gründe für den Krieg gegen Saddam Hussein durchaus mit missionarischem Eifer moralisch unterfüttert wurden, unterschied Annan klar zwischen einer humanitären Intervention und einem „präemptiven“ Militärschlag. Das Vorgehen Washingtons und Londons 2003 nannte er „illegal“. Auch um nach der zunächst erfolgreichen militärischen Operation wieder handlungsfähig zu werden, entsandte er eine UN-Mission nach Bagdad. Dass der Leiter der Mission, sein Vertrauter Sérgio Vieira de Mello, und 21 weitere UN-Mitarbeiter bei einem Anschlag auf das Hauptquartier getötet wurden, hatte Annan lange nicht verwunden.

Nach dem Ende seiner Amtszeiten 2006 gründete Annan, in zweiter Ehe mit einer Schwedin verheirateter Vater zweier Kinder, eine Stiftung, die sich dem Ziel verschrieb, die internationale Kooperation zu fördern. Immer wieder wurde er auch als Vermittler eingesetzt. Am Samstag ist Kofi Annan im Alter von 80 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit in Bern gestorben. (sat.)



## Die Schlüssel zu einem effizienten Zivilprozessrecht

*Oft ertönt der Ruf nach einem modernen oder zeitgemäßen Zivilprozessrecht. Die ZPO sei veraltet, heißt es. Stimmt das? Wir haben mit Prof. Dr. Christian Wolf, Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht an der Universität Hannover, über Reformbedarf, den Zugang zum Recht und den elektronischen Rechtsverkehr gesprochen.*

**NJW:** Wann ist eine Verfahrensordnung modern oder zeitgemäß? Und trifft das für die ZPO zu?

**Wolf:** Das, was morgen als überkommen gilt, ist heute modern. Modern ist also im Grunde ein inhaltsleeres Schlagwort, mit dem man alles und nichts begründen kann. Mir wäre lieber, wenn wir fragen: Wie können wir gleichen Zugang zum Recht für alle heute sicherstellen? Wie können wir das Ziel der größtmöglichen Richtigkeit des Urteils mit dem Ziel, in angemessener Zeit eine Entscheidung zu bekommen, in Einklang bringen? Wie haben wir auf die Veränderungen des materiellen Rechts – etwa bei der Kapitalmarkthaftung –, auf die technischen Möglichkeiten, Schriftsätze mit dem Computer in nahezu beliebiger Länge zu verfassen, zu reagieren?

**NJW:** Und wo ist der Zivilprozess im Hinblick darauf reformbedürftig? Sollten etwa – wie häufig gefordert – neue Wege im Recht der Beweismittel und im Sachverständigenrecht beschritten werden?

**Wolf:** Traditionell ist das deutsche Beweisrecht sehr zurückhaltend damit, den Prozessgegner prozessual zur Herausgabe von Beweismitteln, noch dazu nicht genau bezeichneten, zu verpflichten. Die Beweisnot versucht man durch materiell-rechtliche Herausgabe- und Auskunftsansprüche, Regelungen der Beweislast und den Anscheinsbeweis in den Griff zu bekommen. Allerdings hat das Beweisrecht in der ZPO längst die allein bestimmende Funktion verloren. Insbesondere durch das EU-Recht ist sektoral neues Beweisrecht ge-

schaffen worden, wobei der Gesetzgeber sich wiederum meist für einen materiell-rechtlichen Herausgabe- und Auskunftsanspruch entschieden hat. Als Beispiel mag hier die Durchsetzungsrichtlinie und ihre Umsetzung etwa in § 140c PatG oder § 33g GWB dienen. Diese vielen so geschaffenen Sonderprozessrechte tun dem Verfahrensrecht nicht gut, die Regelungen werden pointilistisch, ein Systemzusammenhang ist nicht mehr erkennbar. Man wünscht sich einen einheitlichen prozessualen Informations- und Herausgabeanspruch bezüglich der Beweismittel. Wenn man den Justizstandort stärken will, muss man hier auch ansetzen.

**NJW:** Ist eine Verfahrensstrukturierung durch Verfahrensmanagement und Verfahrenskalender eine Überlegung, die man weiterverfolgen sollte?

**Wolf:** In jedem Fall. Die ZPO eröffnet schon heute erhebliche Spielräume, das Verfahren besser zu strukturieren. So eröffnet § 146 ZPO dem Gericht die Möglichkeit einer Anordnungsbefugnis dahingehend, den Sachvortrag zunächst auf einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel zu beschränken. Ein wichtiges Tool in komplexen Verfahren ist es, die zu entscheidenden Streitfragen abzuschichten. § 404a ZPO sieht nicht nur vor, dass das Gericht den Sachverständigen anleitet, es kann ihn auch vor Abfassung des Beweisbeschlusses hören. Selbstverständlich ist kein Richter gehindert, zu Beginn des Verfahrens eine Pre-Hearing Conference mit den Parteivertretern und dem Sachverständigen telefonisch durchzuführen, in der man sich auf einen





genauen Zeitplan des Verfahrens verständigt und die Streitpunkte schon einmal vorsortiert. Man kann sich hierzu auch so genannter Terms of Reference bedienen, in denen das Gericht die wesentlichen Streitpunkte und den Fahrplan zusammenfasst. Hilfreich wäre auch, wenn man mehr von der Möglichkeit der schriftlichen Zeugenerklärungen nach § 377 III ZPO Gebrauch machen würde. Aus der Schiedsgerichtsbarkeit sind eine ganze Reihe von Instrumenten zur effizienten Gestaltung eines Verfahrens bekannt. Das sollte man im Zivilprozess nutzen. Vielleicht wäre es auch sinnvoll, wenn man die Möglichkeiten des Case Managements in einem halbamtlichen Text als Anhang zur ZPO zusammenfassen würde. In jedem Fall gilt: Ein für alle verbindlicher klarer Zeitplan, eine klare Verständigung über das Streitprogramm und Transparenz sind die Schlüssel zu einem effizienten Zivilprozessrecht.

**NJW:** Zum Zugang zum Recht. Manche Zahlen deuten auf aktuelle Defizite hin. Die Eingangszahlen bei den erstinstanzlichen Gerichten sind seit 2004 um ca. 20% zurückgegangen. Menschen scheuen einen Rechtsstreit, wenn der Gegenstandswert unterhalb von 1950 Euro liegt, obwohl das gar nicht so wenig Geld ist. Woran liegt das? Sind die Verfahren zu lang? Oder zu teuer? Gibt es sonstige Vorbehalte?

**Wolf:** Es gibt sicherlich nicht den einen Grund. Das Verbraucherkaufrecht und der zunehmende Versendungskauf haben viele Kaufrechtsstreitigkeiten entfallen lassen. 2013 hatten wir an den Amtsgerichten noch 150.500 Kaufrechtsstreitigkeiten, 2017 nur noch 127.600. Über Jahrzehnte hat man vor der Prozessflut gewarnt und die Bürger in alternative Streitschlichtungsprogramme gedrängt. Das zeigt nun Wirkung! Und schließlich sind die Verfahren mit niedrigem Streitwert eindeutig zu teuer. Bei einem Streitwert von 300 Euro beträgt das Prozesskostenrisiko 420 Euro und somit 140% des Streitwerts.

**NJW:** Es gibt unter dem Schlagwort Legal Tech junge Unternehmen, insbesondere Betreiber von Plattformen, die einen einfachen und schnellen Zugang zum Recht versprechen. Ein Beispiel hierfür sind die Fluggastrechteportale. Muss die Justiz diese Portale als Wettbewerber sehen?

**Wolf:** Nein. Die Portale entscheiden ja selbst keine Prozesse. Die Fluggastrechteportale rationalisieren und bündeln die Durchsetzung von einfach strukturierten Ansprüchen. Wenn es kompliziert wird, muss vor Gericht gestritten werden – manchmal bis zum EuGH. Hier entsteht nicht ein Wettbewerber für die Justiz, sondern wenn, dann für die Anwaltschaft.

**NJW:** Eine große Herausforderung für die Justiz und auch für die Verfahrensordnungen ist der elektronische



*Prof. Dr. Christian Wolf war nach Studium und Referendariat in München zunächst zwei Jahre im höheren bayerischen Justizdienst als Richter in einer Zivilkammer am LG München I und als Staatsanwalt tätig. Nach der Habilitation ebenfalls in München und diversen Lehrstuhlvertretungen ist er seit 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover und Direktor des dortigen Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht.*

*Eine ausführliche Fassung des Interviews erscheint als Rechtsgespräch in Heft 6/2018 der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP).*

**Rechtsverkehr.** Hat er für die Rechtsuchenden und ihren Zugang zum Recht positive Effekte?

**Wolf:** Wir stehen erst am Anfang einer Entwicklung. Die mit § 128a ZPO geschaffene Möglichkeit, an den Verhandlungen durch Videoübertragung teilzunehmen, halte ich für eine klare Verbesserung, die in der Praxis aber erst gelebt werden muss. Auch ist das Zentrale Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO) eine klare Verbesserung. Aber es gibt sicher noch Raum für weitere Optimierungen.

**NJW:** Was halten Sie von einem elektronischen Erkenntnisverfahren?

**Wolf:** Unter diesem Stichwort werden derzeit vor allem die Vorschläge von Weller/Köbler diskutiert. Diese bestehen im Wesentlichen in einem vom Gericht kontrollierten Datenraum, der wiederum in dem Datenraum der Anwälte gespiegelt werden kann. Im Grunde ist der Gedanke bereits in § 299 III ZPO angelegt. Allerdings wirft so ein Datenraum eine Menge neuer Fragen auf: Wohin mit den Handakten des Richters? Habe ich einen Anspruch darauf, hinsichtlich der gemachten Notizen zu erfahren, wie lange der Richter ein Schriftstück betrachtet oder in der Akte gelesen hat?

**NJW:** Was halten Sie von Online-Schnellverfahren bei den Amtsgerichten, auch in Reaktion auf die schon thematisierten Plattformen?

**Wolf:** Bereits heute haben wir die meisten rechtsstaatlichen Probleme im Bereich der Verfahren nach § 495a ZPO. Weitere Schnellverfahren scheinen mir nicht sinnvoll zu sein. Im Übrigen gilt: „law is not logic but experience“, das wusste schon Oliver Wendell Holmes. Im Prozess geht es auch darum, den Parteien Empathie zu vermitteln. Das stößt in Online-Verfahren naturgemäß an Grenzen. •

---

Interview: Tobias Freudenberg



## Zivilprozess 4.0 – Sitzung per Videochat

Dr. Ralf Köbler

*Warum fordern Anwaltschaft und Justizpolitik nicht stärker zeitgemäße Innovationen ein? Die Einführung von Video-Messenger-Sitzungen könnte enorme Einsparungen bewirken, volkswirtschaftlich betrachtet. Aber offenbar dringt niemand auf derlei „modernes Zeug“. Dabei liegen die Vorteile auf der Hand.*

Vor vielen Jahren, noch vor der Jahrtausendwende, war die Einführung der ISDN-Videotechnik ein kleine technische Revolution in den Gerichten, die nach ihrer Zulassung in den Verfahrensordnungen vor allem von den Strafgerichten an großen Justizstandorten genutzt wurde: zur schonenden Vernehmung kindlicher Opferzeugen und vor allem zur Vernehmung von Auslandszeugen per Videokonferenz. Dabei waren die Gerichte an die Nutzung der ISDN-Anschlüsse in gezielt dafür ausgerüsteten wenigen Sitzungssälen gebunden. Die Abschaltung von ISDN führt zur Umrüstung auf moderne HD-Videosysteme, die IP-gestützt sind und nahezu perfekte Bilder liefern. Sie sind in jedem Raum nutzbar, der über eine PC-Anschlussdose verfügt. Dieser Fortschritt ist teuer in Anschaffung und Betrieb, und er wird insbesondere bei den kleinen Gerichten nur sehr langsam ankommen. Und er lässt eine zentrale Vereinfachungschance ungenutzt.

### **Stundenlange Fahrt, fünf Minuten Sitzung**

Wer je im Anwaltsberuf gearbeitet oder als Referendar Terminvertretungen für einen Anwalt gemacht hat, kennt das Szenario. Man fährt im Auftrag eines Stammmandanten, für den man alle Angelegenheiten übernimmt, wegen einer „kleinen“ Zivilsache mit niedrigem Streitwert zum eine Stunde Fahrzeit entfernten Amtsgericht in der Kleinstadt. Um auf alle Fälle pünktlich zu sein, muss man etwas Luft einplanen. Als dann nach einer halben Stunde Wartezeit die Sache aufgerufen wird, erkennen die Beteiligten beim obligatorischen Vergleichsversuch des Richters, dass es keinen Vergleich geben wird. Es werden noch zwei Sätze gewechselt, danach nimmt der Richter die Anträge auf und macht einen Verkündungstermin. Fünf Minuten Sitzung, eine Stunde Fahrtzeit zurück. Über das Honorar kann man nur schweigen.

Unsere Kinder, so sie nicht versehentlich Jura studiert haben und in den Habitus des 19. Jahrhunderts erzogen wurden, würden derartige Kommunikationssituationen arglos mit den Möglichkeiten der Social Media lösen: nämlich mit einem Video-Messengerdienst, der ein Echtzeitgespräch mit gleichzeitiger Bildübertragung ermöglicht. Warum sollte es nicht möglich sein, einen solchen Dienst in den richterlichen und den anwalt-



lichen Arbeitsplatz-PC zu integrieren, zumal moderne Bürokommunikationssoftware die Möglichkeit dazu in der Regel vorsieht?

#### **Eigener Dienst der Justiz**

Ja, ich weiß: Die heutigen Systeme der Social Media operieren mit bösen amerikanischen Geschäftsbedingungen, betreiben ihre Server auf einsamen Inseln und gelten generell als unsicher im Hinblick auf die gebotene Vertraulichkeit. Die Nutzung solcher Systeme in der Justiz käme in der Tat auch aus meiner Sicht nicht in Frage. Aber warum könnte nicht die deutsche Justiz, die in föderaler Zusammenarbeit sehr geübt ist, einen eigenen derartigen Dienst betreiben? Und warum wäre es dann nicht möglich, dass der Richter in geeigneten Fällen, und natürlich nur in solchen, eine Videositzung von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz anordnet und der Anwalt wertvolle Arbeitszeit und weite Wege, die angesichts der Dichte des heutigen Straßenverkehrs auch noch anstrengend und durchaus gefährlich sind, sparen könnte?

Es ist nicht möglich, weil offenbar niemand über einen solchen Kommunikationsweg nachdenkt und ihn auch niemand fordert: Der Richter nicht, weil ihm die Ressourcen des Anwalts egal sein können, der Rechtsanwalt nicht, weil er vor lauter Terminhetze gar nicht auf solche Gedanken kommt, die Justizverwaltungen nicht, weil die Finanzminister sie nach Einspareffekten fragen werden, die gar nicht in der Justiz, sondern bei den Anwälten eintreten würden, und die Gesetzgebungsjuristen nicht, weil sie grundsätzlich immer zunächst überhaupt keine Änderungsbedarfe sehen. Und die Justizpolitik, die eigentlich einen weiteren verantwortungsbewussten Blick haben sollte? Sie leider auch nicht.

Als bei einem kleinen Amtsgericht, das selbstverständlich ungenannt bleiben soll, der erste Schriftsatz auf elektronischem Wege einging, griff der Geschäftsleiter zum Hörer, rief den so ungeheuerlich einreichenden Anwalt an und sagte: „So Sache mache mir hier ned.“ Natürlich brauchen wir den Zivilprozess 4.0. •

---

Dr. Ralf Köbler ist Präsident des LG Darmstadt



# Die kleinen Rädchen im Tötungssystem

Die selbstverschuldeten Schwierigkeiten der deutschen Justiz bei der

Verfolgung von NS-Verbrechen

„Warum erst jetzt?“ Es war diese Frage, die alles durchdrang im Frühsommer 2015, als die Welt auf die kleine norddeutsche Stadt Lüneburg blickte. Oskar Gröning, ein 94 Jahre alter Greis, schleppte sich da mit Hilfe eines Rollators zur Anklagebank und öffnete mit seiner Aussage die Tür in eine finstere Vergangenheit. Mit schwerer Stimme erzählte er von dem Befehl, an diesen ihm bis dahin unbekanntem Ort im polnischen Hinterland zu fahren, von Wodka und Ölsardinen in den Baracken der SS und von den Viehwaggons voller Menschen, die jeden Tag ankamen. Vom ersten Tag sei klar gewesen, was mit diesen Menschen in Auschwitz geschehe, gab er unumwunden zu. Ihm gegenüber, auf der anderen Seite des Saals, saßen die wenigen Überlebenden, die als Nebenkläger aus aller Welt nach Lüneburg gekommen waren.

Es ist dieser tatsächlich historische Prozess, der im Mittelpunkt eines Sammelbandes über die letzten NS-Verfahren steht, den der Celler Generalstaatsanwalt Frank Lüttig herausgegeben hat. Historisch, weil er der erste dieser wenigen späten Prozesse gegen SS-Täter war und bisher der einzige, über den auch der Bundesgerichtshof entscheiden konnte, weil der Angeklagte lang genug am Leben blieb. Historisch aber auch, weil sich an Gröning so anschaulich das kaum Begreifliche nachzeichnen lässt. Oskar Gröning hatte als einer der wenigen schon früh über Auschwitz gesprochen. Trotzdem musste er 70 Jahre warten, bis er als Greis vor seinen Richter gestellt wurde.

Die Frage „Warum erst jetzt?“ steht auch über dem Beitrag des Kölner Strafrechtsprofessors Cornelius Nestler, der gemeinsam mit dem früheren Richter Thomas Walther als Nebenklagevertreter die treibende Kraft hinter den Prozessen war. Nestler beginnt mit dem Revisi-

onsurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) im Fall Gröning und der beinahe lapidaren Begründung, dass Grönings Tätigkeit in Auschwitz, mit der er wissentlich die „industrielle Tötungsmaschinerie“ unterstützte, nach den „allgemeinen Grundsätzen“ Beihilfe zum Mord gewesen sei – als sei das nach 70 Jahren und unzähligen eingestellten Verfahren eine Selbstverständlichkeit und als hätte kein vernünftiger Jurist jemals anders entscheiden können.

Gemeinsam mit dem Erlanger Rechtshistoriker Christoph Safferling, der in „Akte Rosenberg“ jüngst auch die Nachkriegsgeschichte des Bundesministeriums für Justiz untersucht hatte, bildet Nestlers Beitrag den historischen Rahmen, der sich der entscheidenden Frage anzunähern versucht, warum die deutsche Justiz so lange brauchte, um die „kleinen Rädchen“ im Tötungssystem zu belangen. Safferling umreißt den institutionellen Kontext jener Jahre, Nestler die Rechtsprechung. Es ist eine Geschichte mit einigen Wegmarken wie den Nürnberger Prozessen, der Schlussstrich-Phase unter Adenauer und dann der zweiten Welle von NS-Verfahren in den sechziger Jahren, die im großen Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963 bis 1965 ihren Höhepunkt und Abschluss fand. Denn die Revisionsentscheidung des 2. Strafsenats des BGH ist für Nestler der Wendepunkt, mit dem diese zweite Welle der Verfolgung von NS-Tätern endet.

Nicht, dass die Karlsruher Richter willentlich alte NS-Netzwerke geschützt hätten. Aber indem sie das Urteil aus Frankfurt aufrechterhielten, legten sie die Grundlage für die spätere Entwicklung. Denn das Landgericht Frankfurt hatte sich – sei es aus Überzeugung oder aus Vorsicht – dazu entschieden, die Angeklagten nur wegen einzelner Taten zu ver-



urteilen, die ihnen auch direkt zuzuordnen waren, und nicht wegen ihrer allgemeinen Mitwirkung an der Tötungsmaschinerie. In der Folge stellten die Staatsanwälte Verfahren gegen NS-Täter in den Jahren darauf entweder mit dem Hinweis ein, dass eine „konkrete Einzeltat“ des Beschuldigten nicht nachweisbar sei, oder man verwies wie bei den Angehörigen der Fahrbereitschaft in Auschwitz, die die Deportierten direkt zu den Gaskammern gebracht hatten, darauf, dass ihre Schuld im Vergleich zu den milden Strafen für die Haupttäter im großen Auschwitz-Prozess zu gering sei, um eine Verfolgung zu rechtfertigen.

Die entscheidende Frage, warum so lange niemand diese Argumentationsroutinen hinterfragte, so dass sich mit der Zeit das Bild verfestigte, die Verfolgung „kleiner“ Einzeltäter sei unmöglich, können die Autoren indes nicht beantworten. Sie bleibt ein großes Desideratum der bundesdeutschen Justizgeschichte. Die Beiträgen von Safferling, Nestler und dem Leiter der Zentralen Stelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, Jens Rommel, warten auch nicht mit durchschlagenden neuen Erkenntnissen auf. Dennoch bieten sie dem Leser für die Frage „Warum erst jetzt?“ erstmals einen komplementären Erklärungsansatz aus verschiedenen Blickwinkeln.

Neuheitswert haben in dem Sammelband dagegen die Beiträge des ermittelnden Staatsanwaltes und des Verteidigers im Gröning-Prozess, die als Ich-Berichte verfasst sind und einen seltenen Einblick in die Arbeit der Justizorgane geben. Sie lassen die denkwürdige Stimmung erahnen, als die Ermittler in einem Wohnzimmer in der friedlichen Lüneburger Heide erstmals auf den früheren SS-Mann Gröning trafen, der ihnen in allen Details vom Lageralltag in Auschwitz erzählte.

Im manchmal sperrigen Stil der Berufsjuristen verfasst und wenig gefiltert, bekommt der Leser hier gerade deshalb den Eindruck, besonders nahe am Geschehen zu sein.

Abgerundet wird dies durch drei im englischen Original belassene Texte der Opfer von Auschwitz – einem Überlebenden und zwei Töchtern von Lagerinsassen, die dem Leser einen Eindruck davon geben, was Auschwitz tatsächlich bedeutet. Sie berichten von der eigentlichen Unmöglichkeit, nach Auschwitz weiterzuleben, und von den Familien, in denen die Toten und deren Geschichten immer in der Mehrzahl waren – und von der Erfahrung, nach Lüneburg zu kommen und an dem Verfahren gegen Oskar Gröning teilzunehmen. Was diese späten NS-Prozesse ihnen, den Opfern, bedeuten, fasst am Ende der Nebenklägeranwalt und frühere Richter Thomas Walther einfühlsam zusammen. Walther war derjenige, der in seiner früheren Funktion als einer der ganz wenigen die Argumentationsroutinen hinterfragte und diese letzte Welle von Prozessen erst in Gang brachte. So schafft es der Sammelband – mit einigen Längen und nicht frei von Wiederholungen – als vielstimmiges Lesebuch erstmals, eine umfassenden Beschreibung dieser letzten NS-Prozesse zu geben und sich einer Antwort auf die Frage anzunähern, für die es doch keine befriedigende Antwort gibt.

ALEXANDER HANEKE



# Vatertage

**Holzwand, Tischdecke und Kerzenschein: 33 Männer bildeten auf Herrenchiemsee den legten die Basis für die deutsche Demokratie – obwohl manche kein Leben als Demokraten**

**Verfassungskonvent und hinter sich hatten**

VON XAVER BITZ  
UND OLIVER DAS GUPTA

**Herreninsel** – „Bis hier hin!“, genau das schärfte die Frau des Verwalters ihm ein, wenn er auf seinem Dreirad den Gang rauf- und runterratterte, „bis hier hin!“ Friedrich von Daumiller zeigt auf die Stelle des rötlichen Steinbodens, die für ihn damals eine Vollbremsung bedeutete. Von dort gehen zwei Türen ab. Die linke öffnet sich zur damaligen Wohnung des Verwalters der Herreninsel und seiner Frau. Die rechte Tür führt zum Eckzimmer „Nummer 7“. Einst schliefen hier die Gäste von König Ludwig II., nun wurde am 10. August 1948 in dem holzvertäfelten quadratischen Raum der Verfassungskonvent eröffnet, der den Entwurf für das Grundgesetz ausarbeitete. Bis zum 23. August, in nur zwei Wochen also, erschufen 33 Sachverständige ein Dokument, das in wesentlichen Teilen bis heute gilt. Der Satz „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar“, mit dem – nur leicht abgewandelt – Artikel 1 der bundesdeutschen Verfassung beginnt, wurde vor genau 70 Jahren auf der oberbayerischen Insel formuliert. So avancierte das ehemalige Augustiner-Kloster zu einem der bedeutendsten Orte der deutschen Demokratie.

**Pro Tag für jeden Teilnehmer:  
drei Zigarren,  
eine halbe Flasche Wein**

Daumiller, der während des Konvents knapp fünf Jahre alte Dreiradfahrer, wurde später selbst Jurist; Notar in Prien am Chiemsee. Er ist einer der profiliertesten Kenner der Konventsgeschichte. Seine Kindheitserinnerungen an die Konventszeit schwimmen, sagt er. Als Erwachsener aber hat der Ende August 75 Jahre alt werdende Mann eingehend recherchiert, wer die wichtigen Akteure waren, über Kuriosa – und warum die Stimmung der zusammengewürfelten Gruppe so gut war.

Die Herreninsel ist vor allem bekannt für das unvollendete Prunkschloss des Königs Ludwig, für das Jahr für Jahr Hunderttausende vom Festland übersetzen. Weniger Besucher zieht das frühere Chorherrenstift an, das „Alte Schloss“. Das 1803 aufgehobene Kloster, in dem auch der Bischof von Chiemsee seinen Sitz hatte, wurde im Sommer vor 70 Jahren kurzfristig Schauplatz des Verfassungskonvents.

Damals, drei Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, vereinbarten die USA, Großbritannien und Frankreich die Gründung eines Staates in ihren Besatzungszonen. Dort hatten sich Länder gebildet. Und so wiesen Anfang Juli 1948 die drei Westmächte in den „Frankfurter Dokumenten“ die Landesregierungen an, bis zum 1. September eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. Sie machten Vorgaben: Ein demokratischer, föderalistischer Staat mit einer „angemessenen Zentralinstanz“ würde gefordert. Außerdem sollten „Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten“ enthalten sein.

Die Vorarbeit sollte ein Expertenausschuss leisten – der Verfassungskonvent. Dass er auf Herrenchiemsee tagte, lag an der einladenden bayerischen Staatsregierung. Die Insel war im Krieg verschont geblieben und leicht abzuschirmen. Die bayerische Delegation war die einzige, die zu Beginn des Konvents einen eigenen Entwurf präsentierte. Vereinbarung war, dass jedes der elf westdeutschen Länder maximal drei Vertreter nach Herrenchiemsee schickte. Aber die gastgebenden Bayern stockten ihr Kontingent geradezu unverschämt auf: Sie rückten zu siebt an. Etwa 80 Personen kamen damals auf die Insel. Die Delegierten und Experten durften von ihren Ehefrauen begleitet werden, einige brachten ihre Kinder mit. Dazu ka-



men Sekretärinnen und ein paar Journalisten, darunter der spätere SZ-Chefreporter Hans Ulrich Kempfski. Für alle anderen war die Insel abgesperrt.

Nur Männer nahmen am Konvent teil, viele kannten einander noch nicht und hatten sehr unterschiedliche Lebensläufe: Anton Pfeiffer, Chef der bayerischen Staatskanzlei, dominierte als Leiter die Versammlung. Dem Historiker Manfred Treml zufolge plante der CSU-Mann nicht nur die Abläufe, sondern pflegte zugleich beste Kontakte zu den Alliierten. Der Sozialdemokrat Hermann Louis Brill aus Hessen hatte gegen das Hitler-Regime gekämpft, er überlebte das KZ Buchenwald. Der Jura-Professor Hans Nawiasky, ein gebürtiger Österreicher, war als Nazi-Gegner verfolgt worden und nach St. Gallen emigriert. Er hatte schon 1946 die bayerische Landesverfassung maßgeblich geprägt. Indes war er nicht deutscher, sondern Schweizer Staatsbürger, als er das Grundgesetz mit entwarf.

Mit am Tisch saßen auch Männer mit NS-Vergangenheit wie der Niedersachse Justus Danckwerts. Über ihn wurde später bekannt, dass er als Abteilungsleiter der Militärverwaltung an mindestens einer Sitzung teilgenommen hatte, in der ein Massaker an 11 000 Juden verabredet wurde. Theodor Maunz, Juraprofessor unter den Nazis, wurde später für die CSU bayerischer Kultusminister. Später kam heraus, dass er bis zu seinem Tod anonym Texte für eine rechtsextreme Zeitung verfasste.

Während des Konvents war die persönliche Vergangenheit kein Thema. Die Stimmung unter den Teilnehmern wird als gemütlich und familiär überliefert. Daumiller meint, die gute Versorgung sei ein entscheidender Faktor für die positive Atmosphäre gewesen. Pro Tag hatte jeder Teilnehmer Anrecht auf drei Zigarren oder zwölf Zigaretten, dazu eine halbe Flasche Wein oder einen Liter Bier – drei Jahre nach dem Krieg war das sehr üppig. Gearbeitet wurde von morgens bis teilweise in die Nacht. Die drei Ausschüsse tagten über die Insel verstreut, die Teilnehmer berieten sich auf Spaziergängen, im Biergarten oder auf der Holzbank eines hinter dem Chorherrenstift gelegenen Bauernhofs. Bei Regen – es war ein durchwachsener Sommer – setzte man sich zusammen auf

## Die Vorarbeiten zum Grundgesetz

Der Entwurf für das Grundgesetz entstand vom 10. bis 23. August 1948 unter dem Eindruck der Katastrophe, die die Nazis über Europa gebracht hatten. Nie wieder sollte der Mensch so ohnmächtig gegenüber dem Staat sein. Schnell verständigte sich der Konvent auf einen Katalog von Grundrechten. Ins Zentrum rückte er die Garantie der Menschenwürde, sie wurde auf Herrenchiemsee zum ideellen Ausgangspunkt aller übrigen Grundrechte. Auch darüber hinaus leisteten die Chiemseer Verfas-

sungsväter grundlegende Vorarbeit: So entstand bereits bei ihnen das konstruktive Misstrauensvotum, um zu verhindern, dass Regierungen weiter so instabil sind wie in Weimar. Der Sozialdemokrat Carlo Schmid setzte zudem den provisorischen Charakter des Grundgesetzes durch. So sollte die Möglichkeit einer Wiedervereinigung mit Ostdeutschland offengehalten werden. Vom 1. September an setzte der Parlamentarische Rat in Bonn die Arbeit des Verfassungskonvents fort. SZ





der Veranda des Schlosshotels mit Blick auf die Fraueninsel nebenan.

Für die Sicherheit sorgten lediglich zwei bis drei Polizisten. Susanne Suhr, die Frau des Berliner Vertreters Otto Suhr, war gleichzeitig als Journalistin für eine SPD-nahe Zeitung tätig. Und die Zigarren, die den Teilnehmern geschenkt wurden, stammten offenbar aus dem sogenannten Hitler-Rasthaus am südlichen Chiemseeufer. In der größten Autobahnraststätte der Nazizeit erholten sich bis 1945 Soldaten. Nach Kriegsende bediente sich das Volk in den Vorratskammern.

Daran erinnert sich auch noch der heute 90 Jahre alte Fischer Holmer Lex, zeitweise Bürgermeister der Fraueninsel. Er sagt, dass die Nazis in der Raststätte fünf Millionen Zigaretten lagerten: „Die wur-

den nach dem Krieg an die Einheimischen verteilt, und ein Teil landete auch bei den damaligen Pächtern des Schlosshotels.“ Am Konvent hatten die Einheimischen indes wenig Interesse. „Es stand zwar etwas in der Zeitung, und Carlo Schmid war als führender Mann bekannt, doch uns ging das Ganze nicht wirklich etwas an.“

Gut eine Woche nach Ende des Konvents nahm am 1. September in Bonn der Parlamentarische Rat seine Arbeit auf, an dem neben Anton Pfeiffer und Carlo Schmid noch vier weitere „Chiemseer“ teilnahmen. In diesem Gremium stießen die 149 Artikel der Experten vom Chiemsee bei mächtigen Parteipolitikern wie Konrad Adenauer (CDU) und Kurt Schumacher (SPD) auf Skepsis. Am Ende wurden jedoch wesentliche Teile des Chiemseer Entwurfs übernommen. Die Grundrechte sind fast identisch formuliert.

Für Friedrich von Daumiller ist entscheidend, dass die Menschenwürde im Zentrum des Grundgesetzes steht. Er sagt: „Das wurde schon während der Französischen Revolution 1789 gefordert, aber nie umgesetzt – bis zum Sommer 1948.“ Die Bedeutung des Konvents wird seiner Meinung nach zu wenig gewürdigt. Immerhin, im Chorherrenstift erinnert eine Ausstellung an den Entstehungsort des Grundgesetzes, das Eckzimmer Nummer 7 kann besichtigt werden. In den Jahren nach dem Konvent hatte der Raum wahrscheinlich wieder seine frühere Funktion, sagt Daumiller: „Es war wohl ein Gästezimmer.“